

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Gemäß Artikel 88 Absatz 3 und Artikel 90 Absatz 2 des Abfallbewirtschaftungsgesetzes (Narodne Novine (NN; Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 84/21) und Artikel 38 Absatz 3 des Gesetzes über das staatliche Verwaltungssystem (NN Nr. 66/19), erlässt der Minister für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung mit vorheriger Zustimmung des Ministers für auswärtige und europäische Angelegenheiten und des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Ministers hiermit die

VERORDNUNG ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE, EINWEGKUNSTSTOFFARTIKEL UND FANGGERÄTE, DIE KUNSTSTOFF ENTHALTEN

Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

Artikel 1

(1) In dieser Verordnung werden die Verfahren zum Erreichen der Ziele für die Verwertung von Verpackungsabfällen, die Bedingungen für Verpackungen und Verpackungsabfallbewirtschaftung, die Anforderungen für die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Verpackungsabfällen, Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Verpackungen, die Verfahren und Bedingungen für die Kennzeichnung von Verpackungen, die Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen und Vorlegen von Berichten, die Verpflichtungen und die Vorgehensweise zum Erfüllen dieser Verpflichtungen für die Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten, die Verpflichtungen und verbindlichen Maßnahmen für Besitzer von Verpackungsabfällen und andere Fragen im Zusammenhang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen geregelt, dies alles zwecks Erreichung der Ziele für Verpackungsabfälle.

(2) In dieser Verordnung werden Maßnahmen festgelegt, die in erster Linie darauf abzielen, die Erzeugung von Verpackungsabfällen zu verhindern, und die durch zusätzliche Grundprinzipien wie die Wiederverwendung von Verpackungen, das Recycling und andere Formen der Verwertung von Verpackungsabfällen eine Verringerung der endgültigen Entsorgung solcher Abfälle bewirken, um zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beizutragen.

(3) Die Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung und in angemessenem Umfang andere diesbezügliche Vorschriften gelten für Fragen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Verpackungen und der Entsorgung von Verpackungsabfällen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind.

(4) In dieser Verordnung werden die Modalitäten für Verpackungen und Verpackungsabfallbewirtschaftung festgelegt, um die Auswirkungen von Verpackungen auf die Umwelt aller EU-Mitgliedstaaten und Drittländer zu verhindern und diese Auswirkungen unter Berücksichtigung eines hohen Umweltschutzniveaus zu verringern, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und Handelshemmnisse und Störungen und Beschränkungen des Marktwettbewerbs in der Europäischen Union zu vermeiden.

(5) Diese Verordnung enthält Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der

Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere auf die aquatische Umwelt und auf die menschliche Gesundheit und zur Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Produkten und Materialien, um so zum effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.

(6) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet Einfuhr den Erwerb oder die Einführung aus EU-Mitgliedstaaten und die Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aus Drittländern, für den Eigengebrauch oder für Handelszwecke gegen Entgelt oder unentgeltlich.

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet Ausfuhr die Bereitstellung in EU-Mitgliedstaaten und die Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien in Drittländer.

Geltungsbereich

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen und für alle Verpackungsabfälle, die aus Industrie, Handel, Dienstleistungstätigkeiten, Haushalten oder aus anderen Quellen entstehen, unabhängig vom verwendeten Material.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der geltenden Verpackungsqualitätsanforderungen hinsichtlich der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Hygiene von verpackten Produkten sowie der geltenden Transportanforderungen sowie der geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über gefährliche Abfälle.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Einwegkunststoffartikel.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten.

Umsetzung des Besitzstands der Europäischen Union

Artikel 3

(1) Mit dieser Verordnung werden folgende Bestimmungen in die Rechtsordnung der Republik Kroatien umgesetzt:

- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018) (im Folgenden: Richtlinie 94/62/EG.)

- Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2019/904)

(2) Diese Verordnung wird gemäß dem Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015) erlassen.

(3) Diese Verordnung wird im Einklang mit den folgenden Rechtsakten der Europäischen Union durchgeführt:

- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 433 vom 22.12.2020); (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1013/2006),

- Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1840 der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 373 vom 21.10.2021), (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1418/2007),

- Entscheidung 2005/270/EG der Kommission vom 22. März 2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 86 vom 5.4.2005) (im Folgenden: Entscheidung 2005/270/EG), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission vom 17. April 2019 zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 112 vom 26.4.2019) (im Folgenden: Entscheidung (EU) 2019/665);

- Entscheidung 2001/524/EG der Kommission vom 28. Juni 2001 über die Veröffentlichung der Bezugsnummern der Normen EN 13428:2000, EN 13429:2000, EN 13430:2000, EN 13431:2000 und EN 13432:2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 190 vom 12.7.2001);

- Entscheidung 97/622/EG der Kommission vom 27. Mai 1997 über Fragebögen zu den Berichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Richtlinien auf dem Abfallsektor (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates) (ABl. L 256 vom 19.9.1997), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/151/EG der Kommission vom 6. März 2007 zur Änderung der Entscheidungen 94/741/EG und 97/622/EG hinsichtlich der Fragebögen für den Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Durchführung der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (ABl. L 67 vom 7.3.2007) (im Folgenden: Entscheidung 97/622/EG).

Begriffsbestimmungen

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzen die Bestimmungen des Abfallbewirtschaftungsgesetzes (im Folgenden: das Gesetz) und haben die folgende

Bedeutung:

1. *Verpackung* bezeichnet jedes in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes genannte Produkt und kann Folgendes sein:

a) *Einwegverpackungen (nicht rückführbare Verpackungen)* Verpackungen, die nicht wiederverwendbar sind, aber nur für den einheitlichen Verwendungszweck konzipiert, entworfen und in Verkehr gebracht wurden, und es gibt kein wirksames System der Rücknahme und Wiederverwendung für solche Verpackungen;

b) *wiederverwendbare Verpackungen (rückführbare Verpackungen)* Verpackungen, die so konzipiert, entworfen und in Verkehr gebracht wurden, dass sie innerhalb ihres Lebenszyklus für denselben Zweck, für den sie konzipiert wurden, wiederbefüllt oder wiederverwendet werden;

c) *mehrschichtige (Verbund-)Verpackungen* Verpackungen aus zwei oder mehr Schichten unterschiedlicher Materialien, die nicht von Hand getrennt werden können und eine einzige integrale Einheit bilden, die aus einem inneren Behälter und einer äußeren Hülle besteht, die als solche gefüllt, gelagert, transportiert und entleert werden.

1a. Artikel gelten als Verpackung nach den folgenden Kriterien:

a) Artikel, die die oben genannte Definition unbeschadet anderer Funktionen erfüllen, die die Verpackung auch erfüllen könnte, es sei denn, das Produkt ist integraler Bestandteil eines Produkts und es ist notwendig, dieses Produkt während seiner gesamten Lebensdauer zu enthalten, zu stützen oder zu konservieren, und alle Elemente sind dazu bestimmt, zusammen verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;

b) Artikel, die entworfen wurden, d. h. an der Verkaufsstelle konzipiert und befüllt werden sollen, und Einwegartikel, die verkauft, befüllt werden oder entworfen/konzipiert und dafür ausgelegt sind, an der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackung, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;

c) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in die Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die direkt an einem Produkt hängen oder daran befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackung, es sei denn, sie sind integraler Bestandteil des Produkts und alle Elemente sind dazu bestimmt, zusammen verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden.

1b. In Anhang I dieser Verordnung sind Beispiele für die Anwendung der oben genannten Kriterien für die Definition des Begriffs „Verpackung“ aufgeführt.

2. *Verpackungsmaterial* bezeichnet jedes Material, aus dem Verpackungen hergestellt werden, wie z. B.: Glas, Kunststoff, Papier und Pappe, Holz, Metall, Textilien und andere Materialien (z. B. Keramik oder Material biologischen Ursprungs).

3. *Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen* bezeichnen Verpackungsabfälle aus Verpackungsmaterial, die eine oder mehrere Eigenschaften gefährlicher Abfälle aufweisen, Verpackungsabfälle, die ein nicht funktionsfähiges Produkt enthalten, das gefährliche Stoffe enthält, oder solche Verpackungen enthalten Rückstände dieser Stoffe und die gemäß dem Gesetz, der Verordnung über den Abfallkatalog und dieser Verordnung als gefährliche Abfälle eingestuft werden.

4. *Verpackungsabfälle, die nicht gefährliche Abfälle darstellen* bezeichnen Verpackungsabfälle, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne von Nummer 3 dieses Absatzes darstellen.

5. *Automatisierte Verpackungsabfallsammelvorrichtung* bezeichnet eine Vorrichtung, die Verpackungsabfälle sammelt, sie nach dem GTIN-Etikett identifiziert, nach Verpackungsmaterial sortiert, verdichtet (komprimiert, flacht), in Behältnissen speichert und den Austausch von Daten über die gesammelten Verpackungsabfälle ermöglicht (im Folgenden: umgekehrter Verkaufsautomat).

6. *Gastronomiebetriebe* werden durch die Verordnung über die Verpflegungstätigkeit bestimmt.

7. *Freiwillige Vereinbarung* bezeichnet eine Vereinbarung, die in der vorgeschriebenen Form zwischen den zuständigen Behörden und interessierten Wirtschaftsteilnehmern geschlossen wird, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, die allen Parteien zur Verfügung steht, die die Bedingungen dieser Vereinbarung erfüllen möchten.

8. *Entsorgung von Verpackungsabfällen* bezeichnet die Tätigkeiten der Sammlung, des Transports, der Verwertung, einschließlich der Sortierung von Verpackungsabfällen, einschließlich der Überwachung der Durchführung dieser Tätigkeiten, der Überwachung und der Maßnahmen, die auf Verpackungsmülldeponien durchzuführen sind, Maßnahmen des Verpackungsabfallhändlers und eines Vermittlers bei der Verwaltung von Verpackungsabfällen und Maßnahmen, die gemäß dem Gesetz zu ergreifen sind.

9. *GTIN (GlobalTrade Item Number)* bezeichnet eine globale Nummer einer Handelseinheit.

10. *Lieferung* bezeichnet die Verbringung von Abfällen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Ausfuhr in Drittländer.

11. *Minister* bezeichnet den für den Umweltschutz zuständigen Minister.

12. *Ministerium* bezeichnet das Ministerium für Umweltschutz.

13. *Abfallbewirtschaftungsgebühr* (im Folgenden: Verwaltungsgebühr) ist eine Maßnahme, die in Artikel 105 des Gesetzes vorgesehen ist.

14. *Absichtliche Einführung von Schwermetallen* bezeichnet die absichtliche Verwendung eines Stoffes, der Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom) enthält, bei der Herstellung von Verpackungen oder Verpackungselementen, wenn das ständige Vorhandensein dieses Stoffes in der Endverpackung oder dem Verpackungselement vorzuziehen ist, um bestimmte Merkmale, Erscheinungsbild oder Qualität der Verpackung zu erreichen. Die Verwendung von recycelten Materialien als Rohstoffe bei der Herstellung neuer Verpackungsmaterialien, bei denen ein Teil dieser recycelten Materialien gesetzlich geregelte Metallmengen enthalten kann, gilt nicht als absichtliche Einführung von Schwermetallen.

15. *Mobile Catering-Einrichtungen* werden durch die Verordnung über die Verpflegungstätigkeit bestimmt.

16. *Abfälle, die in die Umwelt entsorgt werden* bezeichnet Abfälle, die auf einer öffentlich genutzten Oberfläche entsorgt wurden, die im Rahmen der kommunalen Tätigkeit gereinigt wird, um die Sauberkeit der öffentlichen Bereiche gemäß der Verordnung aufrechtzuerhalten.

17. *Abfälle, die in Siedlungsabfällen entsorgt werden* bezeichnen Abfälle, die in Mülleimern oder in anderen Abfallsammelinfrastrukturen entsorgt werden, die im Rahmen der kommunalen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit der öffentlichen Bereiche gemäß der Verordnung über die kommunale Tätigkeit stehen.

18. *Getränk* bezeichnet ein trinkbares Produkt, d. h. alkoholisches Getränk, alkoholfreies Getränk, Tisch, natürliches Mineralwasser und Quellwasser, Fruchtsirupe, Fruchtsäfte und -nektare, Milch und flüssige Milchprodukte und andere flüssige Produkte auf der Grundlage von Früchten oder anderen flüssigen Produkten sowie alle anderen Zusatzstoffe, die zusammen mit einer flüssigen Basis verpackt sind, und eine vollständige Primärverpackungseinheit bilden.

19. *Rücknahmegebühr* bezeichnet den Betrag, der von den Herstellern von in Verpackungen verpackten Produkten als stimulierende Maßnahme gezahlt wird, um den Inhaber zu ermutigen, die Einwegverpackungsabfälle von Getränken an den Verkäufer, der Getränke anbietet, oder an den Leiter der Recyclingstätte zu übergeben und dafür die vorgeschriebene Rücknahmegebühr zu erhalten.

20. *Erweitertes Herstellerverantwortungsregister* (im Folgenden: das Register) bezeichnet eine elektronische Datenbank, die Informationen über Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten und Hersteller von Kunststoffprodukten enthält, die verpflichtet sind, den Verpflichtungen des Gesetzes und dieser Verordnung für Produkte, die sie in Verkehr gebracht haben, nachzukommen, Informationen über die Erfüllung der Verpflichtung, zur Erreichung der Ziele gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung beizutragen, insbesondere Informationen über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die eine Kontrolle der Umsetzung der Ziele im Einklang mit dem Gesetz und dieser Verordnung ermöglichen.

21. *Fischereifahrzeug* wird durch die Verordnung über das Handwerk bestimmt.

22. *Zufälliges Vorhandensein von Schwermetallen* bezeichnet das Vorhandensein von Schwermetallen als unbeabsichtigt eingeführte Bestandteile oder integrale Bestandteile von Verpackungen.

23. *Stellen* werden für die Zwecke dieser Verordnung wie folgt definiert:

1. *Verpackungsanbieter* bezeichnet eine juristische oder natürliche Person – Handwerker oder eine natürliche Person, die Verpackungen herstellt oder einführt/importiert und auf dem Gebiet der Republik Kroatien vermarktet (im Folgenden: RH);

2. *Fond* bezeichnet den Umweltschutz- und Energieeffizienzfonds, eine juristische Person mit öffentlicher Gewalt, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Verpackungs- und Verpackungsabfällen, Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, einschließlich Abfällen aus diesen Produkten, im Einklang mit dem Gesetz und dieser Verordnung ausübt;

3. *Endverbraucher (Verbraucher)* bezeichnet eine juristische oder natürliche Person – einen Handwerker oder eine natürliche Person, die das Produkt für den Endverbrauch von der Verpackung trennt und somit Verpackungsabfälle erzeugt, einschließlich des Verkäufers, der das Produkt aufgrund des Weiterverkaufs von der Verpackung trennt und somit Verpackungsabfälle zusammensetzt oder befördert;

4. *Verpackungsabfallverarbeiter* (im Folgenden: „Verarbeiter“ bezeichnet eine juristische oder natürliche Person – Handwerker, der gemäß dem Gesetz über eine Lizenz zur Verwertung von Verpackungsabfällen verfügt, der auf der Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Genehmigung einen Vertrag über die Durchführung von Verwertungstätigkeiten von Verpackungsabfällen mit dem Fonds geschlossen hat, der innerhalb der Organisation einen Vertrag über die Verarbeitung von Verpackungsabfällen geschlossen hat, und eine Person, an die Verpackungsabfälle gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland zur Verwertung verbracht werden;

5. *Organisation* bezeichnet einen Status, der einer juristischen Person zuerkannt wird, die im Namen des Herstellers von in Verpackungen verpackten Produkten die Durchführung von Verpackungsabfallbewirtschaftungstätigkeiten gewährleistet, um die Ziele der Verpackungsabfallbewirtschaftung zu erreichen;

6. *Verkäufer (Händler/Vertriebshändler)* bezeichnet eine juristische oder natürliche Person – Handwerker oder natürliche Person, die im Rahmen ihres Handels mit der Lieferkette Produkte in Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Verpackungen auf dem Gebiet der Republik Kroatien zur Verfügung stellt. Der Verkäufer kann auch der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts sein;

7. *Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts* bezeichnet eine juristische oder natürliche Person – Handwerker oder natürliche Personen, die in Verpackung verpackte Produkte entwickeln, herstellen, verarbeiten, behandeln, verkaufen, einführen/importieren oder vermarkten. Eine Person, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat und auf dem Gebiet der Republik Kroatien verpackte Produkte in Verpackungen durch Direktverkauf an einen Bürger und ausschließlich im Wege eines Fernabsatzvertrags im Sinne der Verordnung über die Verbraucherrechte vertreibt, gilt gemäß dieser Verordnung als dieser Hersteller und ermächtigt schriftlich eine juristische oder natürliche Person, die zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit registriert ist (im Folgenden: registrierte Person) in der Republik Kroatien, die als Bevollmächtigter für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß dieser Verordnung verantwortlich ist. Eine Online-Plattform (Internet), die Dienstleistungen für den Verkauf und den Kauf von in Verpackungen verpackten Produkten anbietet, die von nicht im Register eingetragenen Herstellern stammen, gilt als dieser Hersteller für alle Mengen solcher Produkte, die von einem solchen Hersteller in Verkehr gebracht werden, und ist für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß dieser Verordnung verantwortlich. Eine Online- (Internet-)Plattform, die keinen Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien hat, bevollmächtigt schriftlich eine in der Republik Kroatien registrierte Person, die ein bevollmächtigter Vertreter ist, der für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Plattform gemäß dieser Verordnung verantwortlich ist;

8. *Hersteller von Kunststoffartikeln* bezeichnet einen Hersteller im Sinne von Artikel 4 Nummer 66 des Gesetzes, der in der Republik Kroatien Einwegkunststoffartikel, gefüllte Einwegkunststoffartikel oder Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, in Verkehr bringt. Eine Person, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat und Einwegkunststoffartikel, gefüllte Einwegkunststoffartikel oder Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien im Wege des Direktverkaufs an einen Bürger und ausschließlich im Wege eines Fernabsatzvertrags im Sinne der Verordnung über Verbraucherrechte vermarktet, gilt gemäß dieser Verordnung als dieser Hersteller und ermächtigt schriftlich eine in der Republik Kroatien registrierte Person, die als bevollmächtigter Vertreter für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß dieser Verordnung verantwortlich ist. Eine Online-Plattform (Internet), die Dienstleistungen für den Verkauf und den Kauf von Einwegkunststoffprodukten, gefüllten Einwegkunststoffprodukten oder Fanggeräten, die Kunststoffe enthalten, die von nicht im Register eingetragenen Herstellern stammen, anbietet, gilt als dieser Hersteller für alle Mengen solcher Produkte, die von einem solchen Hersteller in Verkehr gebracht werden, und ist für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß dieser Verordnung verantwortlich. Eine Online- (Internet-)Plattform, die keinen Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien hat, bevollmächtigt schriftlich eine in der Republik Kroatien registrierte Person, die ein bevollmächtigter Vertreter ist, der für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Plattform gemäß dieser Verordnung verantwortlich ist;

9. *Verpackungsabfallsammler* (im Folgenden: Sammler) bezeichnet eine juristische oder natürliche Person – Handwerker, die gemäß dem Gesetz im Register der Sammler und Verwertungsunternehmer eingetragen sind, d. h. eine Abfallbewirtschaftungsgenehmigung für das Sammelverfahren erhalten und einen Vertrag über die Durchführung der Sammlung von Verpackungsabfällen mit dem Vertragsverarbeiter des Fonds geschlossen oder einen Vertrag über die Durchführung von Sammlungstätigkeiten von Verpackungsabfällen mit dem Fonds geschlossen haben;

10. *Betreiber der Hafenauffangeinrichtung* bezeichnet die Stelle, die den Hafen verwaltet, oder jede juristische oder natürliche Person, der die Stelle, die den Hafen betreibt, gemäß den Bestimmungen der Vorschriften über die Hafentätigkeit eine Konzession für die Ausübung einer registrierten Hafenauffangtätigkeit im öffentlichen Hafengebiet erteilt hat oder die diese Aufgaben im Rahmen eines Handelsvertrags in einem Hafen mit besonderem Zweck erfüllt.

24. *Vermeidung der Erzeugung von Verpackungsabfällen* bezeichnet Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor Verpackungen zu Abfällen werden, die Folgendes verringern:

1. Mengen von Verpackungsabfällen, einschließlich Verringerung durch die Wiederverwendung von Verpackungen oder Verlängerung der Verpackungslebensdauer;
2. nachteilige Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit; oder
3. den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Verpackungen.

25. *Verpflegungseinrichtungen* werden durch die Verordnung über die Verpflegungstätigkeit bestimmt.

26. *Dekret* bezeichnet das Dekret über die Abfallbewirtschaftungsgebühr und die Rücknahmegebühr.

(2) Begriffsbestimmungen: „Kunststoff“, „Kunststofftragetaschen“, „leichte Kunststofftragetaschen“, „sehr leichte Kunststofftragetaschen“, „oxo-abbaubare Kunststofftragetaschen“, „Händler“, „Vermittler“, „Halter“, „Behandlung“, „Rückgewinnung“, „getrennte Sammlung“, „Verpackungsabfälle (Abfallverpackungen)“, „Wiederverwendung“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“, „Sammlung“, „Inverkehrbringen“, „Bereitstellung auf dem Markt“, „Entsorgung“, „Erweiterte Herstellerverantwortung“, „Einwegkunststoffartikel“, „oxo-abbaubare Kunststoffe“, „Fanggeräte“, „Abfallfanggeräte“, „biologisch abbaubare Kunststoffe“ und „Tabakprodukte“ finden im Einklang mit Artikel 4 des Gesetzes Anwendung.

(3) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, die geschlechtsspezifisch sind, beziehen sich gleichermaßen sowohl auf das männliche als auch auf das weibliche Geschlecht.

Erweitertes Herstellerverantwortungsregister

Artikel 5

(1) Um die Wiederverwendung und Vermeidung von Abfällen, das Recycling und die Verwertung von Abfällen im Allgemeinen zu fördern und zur Erreichung der nationalen Verwertungs- und Recyclingziele für Verpackungsabfälle und zu den Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang III Liste E des Gesetzes und zur Erreichung der nationalen Verwertungs- und Recyclingziele für Verpackungsabfälle, registrieren und übermitteln Hersteller des in der Verpackung verpackten Produkts und Hersteller von Kunststoffartikeln gemäß Anhang III Liste E des Gesetzes, und Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, Daten in elektronischer Form an das Register.

(2) Die Finanzagentur weist allen in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeugern, die sich im Register registrieren, eine eindeutige Registrierungsnummer zu und teilt ihnen die zugeteilte Nummer mit.

(3) Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Hersteller übermitteln dem Register innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Änderung Informationen über alle Änderungen der Informationen, auf deren Grundlage ihnen eine eindeutige Registrierungsnummer zugewiesen wurde.

(4) Die öffentlich zugänglichen Informationen im Register über Erzeuger gemäß Absatz 2 dieses Artikels, die in das Register eingetragen sind, werden auf der Website der Finanzagentur und des Fonds zugänglich gemacht.

(5) Die Informationen, die die Hersteller gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung in das Register einreichen müssen, werden in geeigneter Form auf elektronischem Wege eingegeben.

Verwaltungsgebühr

Artikel 6

(1) Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Informationen berechnet, die der Hersteller des in einer Verpackung verpackten Produkts dem Register übermittelt hat, aus dem die Verpackungsabfälle, die nicht gefährliche Abfälle darstellen, erzeugt werden, sowie der Hersteller von Kunststoffartikeln gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verwaltungsgebühr wird dem Fonds für die Menge der Verpackungen von Produkten gezahlt, aus denen die Verpackungsabfälle entstehen, die nicht gefährliche Abfälle darstellen, die Menge der Einwegkunststoffartikel gemäß Anhang III Liste E des Gesetzes und die Menge der Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, die von dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Hersteller im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird nach dem Dekret und dem Gesetz festgelegt.

(4) Die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird nicht für Primärverpackungen entrichtet, die Arzneimittel enthalten, einschließlich magistraler und offizineller Zubereitungen.

(5) In Verpackungen verpackte Produkte, Einwegkunststoffartikel, die in Anhang III Liste E des Gesetzes aufgeführt sind, und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, der zur Ausfuhr/Entfernung oder zur Durchfuhr bestimmt ist, unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sofern der in Absatz 1 genannte Hersteller im Besitz gültiger vorgeschriebener Unterlagen über die Ausfuhr/Entnahme oder Durchfuhr der in diesem Absatz genannten Produkte ist.

(6) Im Falle der Ausfuhr/Entnahme oder der Rücknahme von Produkten, für die der in Absatz 1 genannte Hersteller die Verwaltungsgebühr an den Fonds entrichtet hat, aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien vom Markt genommen, hat der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Hersteller Anspruch auf Erstattung der zuvor entrichteten Gebühr auf der Grundlage einer Entscheidung des Fonds.

(7) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Hersteller übt das Recht auf Erstattung der in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Gebühr auf der Grundlage des beim Fonds eingereichten Antrags und der dem Register übermittelten Daten und der verbindlichen Unterlagen über die Ausfuhr/Entnahme oder den Rückzug der in Absatz 6 genannten Produkte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aus.

(8) Die Gesamtmittel, die der Fonds aus der Erhebung der Verwaltungsgebühr für die in Absatz 2 dieses Artikels in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Produkte eingezogen hat, müssen ausreichen, um die in Artikel 105 des Gesetzes festgelegten Kosten zu erstatten.

(9) Der Fonds erlässt einen Beschluss über den Inhalt des Antrags, die Methode und die Frist für die Übermittlung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen an das Register und veröffentlicht die Entscheidung auf seiner Website.

(10) Der Fonds erlässt einen Beschluss über den Inhalt des Antrags, die Art und die Frist für die Übermittlung der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Informationen und veröffentlicht den Beschluss auf seiner Website.

(11) Der Fonds und die Postdiensteanbieter, einschließlich Kurier- und sonstige Zustelldienste, die für das Zoll- und Verbrauchsteuersystem zuständigen Behörden und die für die Statistik zuständigen Behörden schließen zur Erfüllung der Verpflichtung zur erweiterten Herstellerverantwortung Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen ihnen, um die Person zu ermitteln, die die Verwaltungsgebühr zu entrichten und effektiv Verwaltungsgebühren zu erheben hat.

Anforderungen an Einweg-Getränkebehälter aus Kunststoff

Artikel 7

Der Hersteller des in der Verpackung verpackten Produkts und der Verpackungsanbieter dürfen Getränkebehälter gemäß Anhang III Liste C des Gesetzes nur dann in Verkehr bringen, wenn diese Kappe oder der Deckel aus Kunststoff während der für die Verwendung des Produkts vorgesehenen Stufe am Behälter befestigt bleibt; in diesem Fall gilt die Metallkappe oder der Deckel mit einer Kunststoffdichtung nicht als aus Kunststoff hergestellt.

Anforderungen an Einweggetränkeflaschen

Artikel 8

(1) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts und der Verpackungsanbieter dürfen nur dann Getränkeflaschen in Verkehr bringen, die aus Polyethylenterephthalat als Hauptbestandteil einer Flasche (PET-Flasche) bestehen, wenn sie ab 2025 mindestens 25 % recycelten Kunststoff enthalten, berechnet als Durchschnitt für alle in Verkehr gebrachten PET-Flaschen.

(2) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts und der Verpackungsanbieter dürfen Getränkeflaschen, die in Anhang III Liste F des Gesetzes aufgeführt sind, nur dann in Verkehr bringen, wenn sie ab 2030 mindestens 30 % recycelten Kunststoff enthalten, berechnet als Durchschnitt für alle PET-Flaschen, die in der Republik Kroatien in Verkehr gebracht werden.

TEIL EINS

Verpackungen und Verpackungsabfälle

Zielvorgaben für Verpackungsabfälle

Artikel 9

Die Verwertungsziele für Verpackungsabfälle sind in Artikel 60 des Gesetzes festgelegt.

Berechnung der Erfüllung der Zielvorgaben

Artikel 10

(1) Zur Berechnung der Verwertungsziele für Verpackungsabfälle zur Erreichung der Recyclingziele gemäß Artikel 60 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes:

- berechnet das Ministerium das Gewicht der erzeugten Verpackungsabfälle und das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr recycelten Verpackungsabfälle. Das Gewicht der in jedem Kalenderjahr anfallenden Verpackungsabfälle darf dem Gewicht der im selben Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen entsprechen;
- das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle wird als das Gewicht der Verpackungen berechnet, die zu Abfällen geworden sind, die nach allen erforderlichen Kontroll-, Sortier- oder sonstigen Vorarbeiten zur Entfernung von Abfallmaterialien, die nicht durch die anschließende Wiederaufbereitung angestrebt werden, und zur Gewährleistung eines hochwertigen Recyclings in das Recycling eingetreten sind, wobei Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden.

(2) Das Gewicht der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels recycelten Verpackungsabfälle wird als Gewicht der Verpackungsabfälle berechnet, die im betreffenden Kalenderjahr in den Recyclingvorgang gelangt sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle als Ergebnis eines Sortiervorgangs gemessen werden, sofern:

- diese Produktionsabfälle anschließend wiederverwertet werden;
- das Gewicht der Materialien oder Stoffe, die durch weitere Vorgänge vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht in das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle einbezogen wird.

(4) Um die in Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 dieses Artikels genannten Bedingungen zu erfüllen, um ein wirksames System der Datenqualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit der Verpackungsabfälle zu gewährleisten und die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten über recycelte Verpackungsabfälle zu gewährleisten, führt das Ministerium eine elektronische Datenbank über Verpackungsabfälle.

(5) Um zu berechnen, ob die in Artikel 60 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes festgelegten Recyclingziele erreicht wurden, kann die Menge biologisch abbaubarer Verpackungsabfälle, die in eine aerobe oder anaerobe Behandlung gelangen, als recycelt gezählt werden, wenn durch diese Behandlung Kompost, Gärrest oder andere Produktionen mit einer ähnlichen Menge an recyceltem Inhalt im Verhältnis zu Input erzeugt werden, die als recyceltes Produkt, Material oder Stoff verwendet werden soll. Wird die Produktion an Land verwendet, so kann dieses Material nur dann als recycelt gezählt werden, wenn diese Verwendung zu einem Nutzen für die Landwirtschaft oder ökologische Verbesserung führt.

(6) Die Menge an Verpackungsabfällen, die infolge eines vorbereitenden Verfahrens vor der Wiederaufbereitung nicht mehr als Abfall anzusehen sind, kann als recycelt gelten, sofern diese Materialien für die anschließende Wiederaufbereitung zu Produkten, Materialien oder Stoffen bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder anderen Zweck verwendet werden sollen. Abfälle, die als Brennstoffe oder andere Mittel zur Erzeugung von Energie oder zur Verbrennung, Verfüllung oder Deponierung bestimmt sind, werden jedoch nicht auf die Erreichung der Recyclingziele angerechnet.

(7) Um zu berechnen, ob die Recyclingziele gemäß Artikel 60 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes erreicht wurden, kann das Recycling von Metallen, die nach der Verbrennung von Abfällen getrennt werden, im Verhältnis zum Anteil der verbrannten Verpackungsabfälle berücksichtigt werden, sofern die recycelten Metalle bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, die

im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019) festgelegt sind (im Folgenden: Beschluss (EU) 2019/1004

(8) Um zu berechnen, ob in Artikel 60 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes festgelegte Recyclingziele erreicht wurden, können Verpackungsabfälle, die in der Republik Kroatien gesammelt und in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht wurden, zum Recycling in diesem anderen Mitgliedstaat nur auf die Erreichung der Ziele für die Republik Kroatien angerechnet werden. Verpackungsabfälle, die in Kroatien zu Recyclingzwecken eingeführt werden, können nur für den Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, auf die Erreichung der Zielvorgaben angerechnet werden.

(9) Verpackungsabfälle, die in der Republik Kroatien gesammelt und in ein Drittland ausgeführt werden, können nur dann auf die in Artikel 60 des Gesetzes genannten Recyclingziele angerechnet werden, wenn der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nachweisen kann, dass die Verbringung von Verpackungsabfällen den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht und dass die Verwertung von Abfällen in einem Drittland unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen des Gesetzes und anderer Abfallverordnungen weitgehend gleichwertig sind. Zu diesem Zweck kann das Ministerium den Ausführer von Verpackungsabfällen auffordern, innerhalb der vom Ministerium gesetzten Frist eine Genehmigung für die Verwertung von Verpackungsabfällen vorzulegen, auf deren Grundlage ein Drittlandsverarbeiter Verpackungsabfälle behandelt, sowie andere relevante Informationen zur Bestimmung der Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung.

(10) Bei der Bestimmung des Gewichts der verwerteten oder recycelten Verpackungsabfälle sind Berichtigungen aufgrund der Feuchtigkeitsrate von Verpackungsabfällen gemäß der Entscheidung 2005/270/EG zu berücksichtigen.

(11) Die durchschnittlichen Verlustquoten werden nur in Fällen verwendet, in denen zuverlässige Daten nicht anders eingeholt werden können, und werden auf der Grundlage der Berechnungsvorschriften des Delegierten Beschlusses der Kommission gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1004 berechnet.

(12) Unbeschadet des Artikels 60 Absätze 4 und 6 des Gesetzes können die Fristen für die Erreichung der in Artikel 60 Absätze 5 und 7 des Gesetzes genannten Ziele unter folgenden Bedingungen um höchstens fünf Jahre verschoben werden:

1. die Abweichung darf höchstens 15 % unter einem Ziel betragen oder zwischen den beiden Zielvorgaben aufgeteilt werden;
2. die Recyclingquote für ein Ziel darf aufgrund dieser Abweichung nicht auf weniger als 30 % gesenkt werden;
3. die Recyclingquote für ein Ziel gemäß Artikel 60 Absatz 5 Buchstaben e und f sowie Artikel 60 Absatz 7 Buchstaben d und e des Gesetzes darf aufgrund dieser Abweichung nicht auf weniger als 60 % gesenkt werden; und
4. wenn das Ministerium die Europäische Kommission mindestens 24 Monate vor der in Artikel 60 Absätze 5 und 7 dieses Gesetzes genannten Frist von seiner Absicht unterrichtet hat, die entsprechende Frist zu verschieben, und einen Durchführungsplan gemäß Anhang VIII dieser Verordnung vorgelegt hat.

Erfüllung der Verpflichtung des Herstellers des in Verpackung verpackten Produkts zur Erreichung der Ziele

Artikel 11

(1) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts erfüllt im Rahmen der im Gesetz festgelegten erweiterten Herstellerverantwortung und im Verhältnis zur Menge der Verpackungen aus den in Verkehr gebrachten Produkten die Verpflichtung, zur Erreichung der Ziele für die Verwertung von Verpackungsabfällen auf folgende Weise beizutragen:

- durch die Zahlung der Verwaltungsgebühr auf das Konto des Fonds, die somit die Durchführung der Bewirtschaftungstätigkeiten von Verpackungsabfällen und anderen Vorgängen und Tätigkeiten gemäß Artikel 105 des Gesetzes gewährleistet, im Namen des Herstellers des in Verpackungen verpackten Produkts, aus dem die Verpackungsabfälle hergestellt werden, die gemäß dieser Verordnung nicht gefährliche Abfälle darstellen, um die vorgeschriebenen Ziele zu erreichen;

- durch den Abschluss eines Vertrags mit der Organisation, der somit die Durchführung der Bewirtschaftungstätigkeiten von Verpackungsabfällen und anderen Vorgängen und Tätigkeiten gemäß Artikel 105 des Gesetzes gewährleistet, im Namen des Herstellers des in Verpackungen verpackten Produkts, aus dem die Verpackungsabfälle hergestellt werden, die gemäß dieser Verordnung gefährliche Abfälle darstellen, um die vorgeschriebenen Ziele zu erreichen.

(2) Für den Fall, dass die Organisation nicht niedergelassen ist, zahlt der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts, aus dem die Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle gemäß dieser Verordnung darstellen, erzeugt werden, eine Verwaltungsgebühr auf das Konto des Fonds, der in diesem Fall die Durchführung von Verpackungsabfällen und anderen Vorgängen und Tätigkeiten gemäß Artikel 105 des Gesetzes im Namen des Herstellers von in Verpackungen verpackten Produkten, aus denen die Verpackungsabfälle, die gemäß dieser Verordnung gefährliche Abfälle darstellen, zur Erreichung der vorgeschriebenen Ziele erzeugt.

Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Verpackungen

Allgemeine Anforderungen

Artikel 12

(1) Im Einklang mit den besten verfügbaren Technologien stellt ein Verpackungsanbieter wiederverwendbare, verwertbare und/oder recycelbare Verpackungen her, um die nachteiligen Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Verpackungsanbieter und der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts dürfen nur Verpackungen in Verkehr bringen, die die grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung der Verpackung und ihre Vorteile für die Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich des Recyclings, erfüllen.

(3) Die Anforderungen an Verpackungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

(4) Verpackungen, die nach den in Anhang III dieser Verordnung genannten kroatischen Normen hergestellt und in Verkehr gebracht werden, gelten als den Anforderungen des Absatzes 3 dieses Artikels entsprechend.

Schwermetallgehalt in Verpackungen

Artikel 13

- (1) Der Verpackungsanbieter darf Verpackungen aus Verpackungsmaterial in Verkehr bringen, deren Gesamtschwermetallgehalt (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom) 100 mg/kg nicht überschreitet, außer bei Verpackungen, die vollständig aus Bleikristallen gemäß der Verordnung über Kristallglasprodukte hergestellt sind.
- (2) Der Verpackungsanbieter stellt von einer befugten Person eine Bescheinigung in kroatischer Sprache über den Gehalt an Schwermetallen in Verpackungsmaterial gemäß Absatz 1 dieses Artikels vor.
- (3) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts muss eine gültige Bescheinigung gemäß Absatz 2 für jedes Verpackungsmaterial nach Art und Zusammensetzung, in der er die in Verkehr gebrachten Produkte verpackt, für eine unbegrenzte Anzahl von Verpackungseinheiten, die aus diesem Verpackungsmaterial hergestellt werden, bis seine Zusammensetzung sich ändert.
- (4) Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels kann der Hersteller des in einer Verpackung verpackten Produkts, der das Produkt in Verpackungen aus der Europäischen Union in Verkehr bringt, anstelle der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bescheinigung eine Konformitätserklärung in Kroatisch vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial, in dem er das Produkt in Verkehr bringt, die Anforderungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfüllt, und es müssen geeignete Unterlagen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass diese Übereinstimmung vorliegt.
- (5) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts legt dem zuständigen Inspektor der Staatsinspektion auf dessen Antrag die Bescheinigung gemäß Absatz 2 dieses Artikels oder die Konformitätserklärung gemäß Absatz 4 dieses Artikels vor.

Ausnahmeregelungen für Glasverpackungen

Artikel 14

- (1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt gemäß der Entscheidung 2001/171/EG der Kommission vom 19. Februar 2001 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Glasverpackungen gelten (ABl. L 62 vom 2.3.2001), zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2006 zur Änderung der Entscheidung 2001/171/EG zwecks Verlängerung der Gültigkeit der Bedingungen für eine Ausnahme für Glasverpackungen in Bezug auf die Schwermetallkonzentrationen gemäß der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L 125 vom 12.5.2006) (nachstehend: Entscheidung 2001/171/EG, dass der Gesamt-Schwermetallgehalt von Glasverpackungen nur dann 100 mg/kg übersteigen darf, wenn bei der Herstellung recycelte Materialien verwendet wurden, und nur, wenn die Erhöhung des Grenzwerts nicht auf die absichtliche Zugabe von Schwermetallen zum Herstellungsverfahren zurückzuführen ist.
- (2) Übersteigt der durchschnittliche Schwermetallgehalt einer der zwölf aufeinanderfolgenden monatlichen Kontrollen bei der Herstellung jedes einzelnen Glasofens, der für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit repräsentativ ist, den Grenzwert von 200 mg je Kilogramm Gewicht, so legt der Verpackungsanbieter dem Ministerium spätestens am 31. März des laufenden Jahres für das vorangehende Kalenderjahr einen Bericht vor und übermittelt mindestens folgende Angaben:
 - gemessene Werte,
 - Beschreibung der angewandten Messverfahren,
 - vermutete Quellen des Vorhandenseins hoher Schwermetallkonzentrationen und
 - ausführliche Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Schwermetallgehalts.
- (3) Der Verpackungsanbieter stellt sicher, dass die Ergebnisse der Messungen an seinen

Produktionsstätten sowie die verwendeten Messmethoden jederzeit dem zuständigen Inspektor der Staatsinspektion auf deren Verlangen zur Verfügung stehen, und bewahrt die Unterlagen für jede Messung mindestens fünf Jahre auf.

Ausnahme von Kunststoffkästen und -paletten

Artikel 15

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung darf gemäß der Entscheidung 2009/292/EG der Kommission vom 24. März 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten (ABl. L 79 vom 25.3.2009) der Gesamtgehalt an Schwermetallen in Kunststoffkästen und -paletten nur dann über 100 mg pro Kilogramm Gewicht überschritten werden, wenn diese wiederverwendbaren Verpackungen in einem geschlossenen und kontrollierten Kreislaufsystem derselben Verpackung verwendet werden und nur dann, wenn der Grenzwert auf den Zusatz von Recyclingmaterial zurückzuführen ist.

(2) Kunststoffkästen und -paletten gemäß Absatz 1 dieses Artikels müssen in einem kontrollierten Recyclingverfahren für Verpackungsabfälle hergestellt oder befestigt worden sein, bei dem das recycelte Material nur aus anderen Kunststoffkästen oder -paletten stammt und bei denen die Einbringung von Außenmaterial technisch machbar ist, bis zu höchstens 20 Gew.-% des für die Herstellung von Kunststoffkästen oder -paletten erforderlichen Materials.

(3) Die absichtliche Hinzufügung von Schwermetallen als Elemente zum kontrollierten Recycling von Verpackungsabfällen ist verboten, es sei denn, das Vorhandensein eines dieser Elemente ist nebensächlich.

(4) Zur Teilnahme an einem geschlossenen und kontrollierten Kreislaufsystem für Mehrwegverpackungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels verfügt der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts über eine Konformitätserklärung in kroatischer Sprache, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial, in das das Produkt in Verkehr gebracht wird, den Anforderungen der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels entspricht, und geeignete Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass dies dem zuständigen Inspektor der Staatsinspektion auf Anfrage zur Verfügung steht.

(5) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts legt dem Ministerium die Konformitätserklärung gemäß Absatz 4 spätestens sechs Monate vor Beginn der Teilnahme am geschlossenen und kontrollierten Kreislaufsystem für Mehrwegverpackungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels vor.

(6) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Konformitätserklärung enthält:

- Nachweis der Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen von Verpackungsanbietern,
- Plan für die Kontrolle und Überwachung des geschlossenen Umlaufs dieser Art von Verpackungen,
- Name der Person, die dieses System verwaltet, und deren Tätigkeit,
- Art der Verpackung und Bezeichnung der Produkte, für die das System eingerichtet ist,
- Verfahren zur Aufzeichnung von wiederverwendbaren Verpackungen,
- finanzielle oder sonstige Anreize für Endverbraucher, dieselbe Verpackung an dieses System zurückzugeben,
- Verfahren zur Beseitigung von Verpackungsteilen, die nicht mehr wiederverwendbar sind, und vorgesehene Verfahren für die Behandlung solcher Abfälle;
- Verfahren zur dauerhaften und sichtbaren Kennzeichnung dieser Kunststoffkästen und -paletten,
- Methode zum Nachweis der Einhaltung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten

Anforderungen, einschließlich der Überwachung und der Methode zur Bestimmung der Verpackungsrückführungsrate, die nicht unter 90 % liegen darf;

- Methode zur Bestimmung der Schwermetallkonzentrationen im Verpackungsmaterial, einschließlich der Art und Häufigkeit der Berichterstattung über die Ergebnisse,
- Höchstgehalt an Schwermetallen in Verpackungsmaterial,
- Höchstmenge des zugesetzten Fremdmaterials,
- vorgesehene jährliche Menge recycelter Verpackungsabfälle gemäß diesem Artikel,
- weitere Verwertung oder Entsorgung von Verpackungsabfällen, die im Recyclingprozess nicht mehr wiederverwendbar sind.

(7) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Konformitätserklärung ist bis zu fünf Jahre gültig.

(8) Der Hersteller eines in Verpackungen verpackten Produkts, der Produkte in Verpackungen in einem geschlossenen und kontrollierten Kreislaufsystem für Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt, hat für diese Verpackung:

- die Überwachung der Verteilung, Wiederverwendung und Verwertung im Einklang mit dem in Absatz 6 Absatz 2 dieses Artikels genannten Plan zu gewährleisten;
- eine schriftliche, öffentlich zugängliche Erklärung über die Einhaltung des geschlossenen und kontrollierten Systems, in dem Mehrwegverpackungen gemäß den Anforderungen des in Absatz 6 Absatz 2 dieses Artikels genannten Plans zirkulieren, auszuarbeiten;
- einen Bericht über die Anwendung des in diesem Artikel genannten Systems für jedes Jahr auszuarbeiten und dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Jahres vorzulegen; der Bericht sollte unter anderem Daten über mögliche Änderungen im Zusammenhang mit dem System und der Person enthalten, die es verwaltet;
- alle Unterlagen über das geschlossene und kontrollierte System, in dem Mehrwegverpackungen zirkulieren, müssen mindestens vier Jahre ab dem Datum der Vorlage des Berichts gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden;
- eine verantwortliche Person für die Vorlage der in Absatz 4 genannten Unterlagen bei dem zuständigen Inspektor der Staatsinspektion auf deren Antrag zu ernennen.

(9) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Frist eine neue Konformitätserklärung gemäß Absatz 4 dieses Artikels und legt sie dem Ministerium vor.

(10) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts teilt dem Ministerium jede Änderung der Angaben in der Konformitätserklärung gemäß Absatz 4 dieses Artikels innerhalb von 15 Tagen nach der Änderung mit.

(11) Das Ministerium veröffentlicht die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Liste der Konformitätserklärungen auf seiner Website.

Unterrichtung des Endverbrauchers

Artikel 16

Der Hersteller des in der Verpackung verpackten Produkts unterrichtet den Verkäufer und den Endverbraucher durch Kennzeichnung der Verpackung auf andere geeignete Weise über die wesentlichen Eigenschaften des Produkts und seiner Verpackung in Bezug auf die darin enthaltenen gefährlichen und schädlichen Stoffe und über den Umgang mit dem Produkt und der Verpackung, wenn diese zu Abfällen werden, sowie Maßnahmen zur Verringerung der Abfälle und der Möglichkeit der Wiederverwendung.

Etikettierung von Verpackungen

Artikel 17

(1) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts, der Getränke in der Verpackung in Verkehr bringt, die im Rücknahmegebührensysteem (Pfandrückgabesystem) enthalten ist, beschriftet die Primärgetränkeverpackung:

- mit einem GTIN-Tag gemäß GS1-Standard, bei dem der gleiche GTIN-Tag nicht gleichzeitig sowohl für Einwegverpackungen als auch für wiederverwendbare Verpackungen verwendet werden darf; und
- mit einer Kennzeichnung des Rücknahmegebührensystems, die nicht auf Sekundärgetränkeverpackungen angebracht werden darf.

(2) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts, der in der Republik Kroatien keine Getränke in der Verpackung in den Verkehr bringt, die im Rücknahmegebührensysteem enthalten ist, darf die Verpackung dieser Getränke nicht mit der Kennzeichnung des Rücknahmegebührensystems kennzeichnen.

(3) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts, der wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr bringt, beschriftet diese Verpackung mit einer Kennzeichnung für wiederverwendbare Verpackungen.

(4) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts, der Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, in Verkehr bringt, muss die Verpackung dieser Gegenstände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1962 der Kommission vom 12. August 2021 zur Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (12.11.2021, ABl. L 400) kennzeichnen.

(5) Für die Zwecke der Identifizierung von Verpackungsmaterial und im Hinblick auf eine effizientere Sammlung, Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich des Recyclings von Verpackungsabfällen, kann der Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten die Verpackung freiwillig nach der Art des Verpackungsmaterials kennzeichnen; in diesem Fall verwendet der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts ein System zur Identifizierung von Verpackungsmaterialien gemäß der Entscheidung 97/129/EG der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 50 vom 20.2.1997).

(6) Der Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten stellt sicher, dass die in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 dieses Artikels genannten Kennzeichnungen direkt auf der Verpackung, dem Aufkleber, der Erklärung oder dem Etikett auf der Verpackung angebracht werden. Die Kennzeichnungen müssen auch nach dem Öffnen der Verpackung deutlich sichtbar, lesbar, dauerhaft und beständig sein.

(7) Abweichend von Absatz 6 dürfen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kennzeichnungen nur auf dem Körper der Verpackung selbst angebracht werden, d. h. sie dürfen nicht an den Teilen angebracht werden, die an der Verpackung aufgehängt oder befestigt sind.

(8) Die Kennzeichnung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die wiederverwendbare Verpackungskennzeichnung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels sind in Anhang IV

dieser Verordnung festgelegt.

(9) Die Art der Anwendung, der Standort, der Kontrast, die Richtung und andere Kennzeichnungsanforderungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden vom Fonds durch Anweisung festgelegt.

(10) Der Fonds veröffentlicht die in Absatz 9 dieses Artikels genannte Anweisung auf seiner Website.

Wiederverwendung von Verpackungen

Artikel 18

Gemäß der in Artikel 6 des Gesetzes vorgesehenen Prioritätsanordnung zur Abfallbewirtschaftung werden in dieser Verordnung Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils wiederverwendbarer Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, sowie Systeme zur Wiederverwendung von Verpackungen in einer Weise festgelegt, die ökologisch unbedenklich ist und die Lebensmittelhygiene oder die Sicherheit des Endverbrauchers nicht gefährdet. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem:

1. Anwendung eines Rücknahmegebührens-systems,
2. Festlegung qualitativer oder quantitativer Ziele,
3. Nutzung wirtschaftlicher Anreize,
4. Festlegung eines Mindestprozentsatzes der jährlich in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen je Verpackungsstrom.

Wiederverwendbare (rückführbare) Verpackungen

Artikel 19

(1) Wiederverwendbare Verpackungen gelten als in Verkehr gebracht, wenn sie in der Republik Kroatien zum ersten Mal auf dem Markt bereitgestellt werden, zusammen mit der Ware oder dem Produkt, die sie aufbewahren, schützen, handhaben, liefern oder präsentieren sollen.

(2) Wiederverwendbare Verpackungen gelten nicht als Verpackung, die in Verkehr gebracht wird, wenn sie nach der Wiederverwendung mit der Ware oder dem Produkt wieder in Verkehr gebracht werden, einschließlich der Ausfuhr/Entnahme von wiederverwendbaren Verpackungen zur Wiederverwendung und der Einfuhr/Einführung derselben wiederverwendbaren Verpackung nach ihrer Wiederverwendung.

(3) Wiederverwendbare Verpackungen gelten nicht als Verpackungsabfälle, wenn sie zur Wiederverwendung zurückgegeben werden, einschließlich der Ausfuhr/Entfernung von wiederverwendbaren Verpackungen zur Wiederverwendung.

(4) Wiederverwendbare Verpackungen, die am Ende ihres Lebenszyklus entsorgt werden, gelten als Verpackungsabfälle.

(5) Der Hersteller eines in Verpackungen verpackten Produkts, der Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen in Verkehr bringt, ist durch ein Rücknahmegebührens-system oder auf andere Weise verpflichtet, sicherzustellen, dass alle wiederverwendbaren Verpackungen, in denen die Produkte in Verkehr gebracht werden, zurückgegeben und wiederverwendet werden.

(6) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts führt Aufzeichnungen über die Menge der gemäß Absatz 1 in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen, die

Menge der wiederverwendbaren Verpackungen, die er dem Verarbeiter direkt als Abfall abgegeben hat, und die Menge der zur Wiederverwendung ausgeführten wiederverwendbaren Verpackungen.

(7) Die Verwaltungsgebühr für die wiederverwendbare Verpackung wird erstmals für jede Menge von wiederverwendbaren Verpackungen entrichtet, die vom Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Verkehr gebracht wird.

(8) Die Verwaltungsgebühr für weitere Mengen von wiederverwendbaren Verpackungen, die gemäß Absatz 1 neu beschafft und in Verkehr gebracht werden, wird in Höhe des Betrags entrichtet, der um die Menge an wiederverwendbaren Verpackungen gekürzt wird, die der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts als Abfall an den Verarbeiter übergeben hat, was durch ein entsprechendes Begleitblatt nachzuweisen ist.

(9) Wenn der Hersteller des in einer wiederverwendbaren Verpackung verpackten Produkts die Rückgabe und Wiederverwendung der von ihm in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen während eines Jahres nicht gewährleistet, werden die Sammel- und Verwaltungsmaßnahmen für diese Verpackung auf Kosten des Herstellers des in Verpackung verpackten Produkts und gemäß dieser Verordnung und dem Erlass vom Fonds übernommen.

(10) Verpackungen, die als Einwegverpackung in Verkehr gebracht werden und nach ihrer Verwendung zur Wiederverwendung geeignet sind, können als wiederverwendbare Verpackungen weiter auf dem Markt verwendet werden, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung für Verpackungen erfüllen und mit der Kennzeichnung der wiederverwendbaren Verpackung gekennzeichnet sind.

(11) Verpackungen, die als Einwegverpackung in Verkehr gebracht wurden und nach ihrer Verwendung nicht zur Wiederverwendung geeignet sind, gelten als Verpackungsabfälle.

(12) Der Hersteller des in einer Verpackung verpackten Produkts, der die Produkte in der Verpackung gemäß Absatz 10 dieses Artikels in Verkehr bringt, zahlt keine Verwaltungsgebühr, sondern nur unter der Bedingung, dass der Hersteller des in einer Verpackung verpackten Produkts, der zuerst in dieser Verpackung in Verkehr gebracht wurde, im Register registriert ist und zuvor die Verwaltungsgebühr entrichtet hat.

(13) Der Inhalt des Antrags und die Art der Übermittlung der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Informationen an das Register werden vom Fonds durch Anweisung festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(14) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts, der gemäß den Absätzen 5 und 10 des vorliegenden Artikels die Rückgabe und Wiederverwendung von Verpackungen, in denen er Produkte in Verkehr bringt, sicherstellt, unterrichtet den Fonds davon.

(15) Die Methode und die Bedingungen für die Durchführung der Absätze 5 und 10 dieses Artikels werden vom Fonds im Wege eines Beschlusses festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht, einschließlich der Liste der Hersteller gemäß Absatz 14 dieses Artikels.

Reduzierung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen

Artikel 20

(1) Sehr leichte Kunststofftragetaschen und Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 50 Mikrometern oder mehr sind in der Republik Kroatien auf dem Markt zugelassen.

(2) Die Verwendung sehr leichter Kunststofftragetaschen gemäß Absatz 1 dieses Artikels darf nur zu dem Zweck verwendet werden, der in der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 85 des Gesetzes festgelegt ist.

- (3) Der Verkäufer hat alle sehr leichten Kunststofftragetaschen an der Verkaufsstelle der Ware oder Produkte dem Endverbraucher in Rechnung zu stellen.
- (4) An Orten, an denen Endverbraucher selbst sehr leichte Kunststofftragetaschen nehmen, muss der Verkäufer den Endverbrauchern einen sichtbaren Hinweis über ihren Preis sowie eine Anleitung zur sparsamen und rationellen Verwendung dieser Taschen mit dem Inhaltsetikett „TASCHEN SPARSAM VERWENDEN“ anzeigen.
- (5) Der Verkäufer darf keine sehr leichten Kunststofftragetaschen an Kassen und Selbstbedienungskassen zum Zwecke ihres Verkaufs ausstellen.

Entsorgung von Verpackungsabfällen

Allgemeines

Artikel 21

- (1) Die Verpackungsabfällebewirtschaftung wird durchgeführt, um die Ziele für Verpackungsabfälle zu erreichen, einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Führung von Aufzeichnungen und Vorlage von Berichten gemäß dieser Verordnung, dem Gesetz und anderen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Besitzer von Verpackungsabfällen entsorgt diese je nach Beschaffenheit und Art in Behältern oder anderen geeigneten Vorrichtungen gemäß dem Gesetz und der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung.
- (3) Die Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für Verpackungsabfälle, für die ein Rücknahmegebührensysteem gilt.
- (4) Die Sammlung von Verpackungsabfällen erfolgt im Rahmen des öffentlichen Dienstes für Verbraucher, die gemäß dem Gesetz als Haushalt eingestuft werden.
- (5) Die Sammlung von Verpackungsabfällen für Verbraucher, die in eine Nichthaushaltskategorie eingestuft sind, wird vom Fonds durch einen Vertrag mit Verpackungsmüllverarbeitern oder Verpackungsabfallsammlern bereitgestellt.

Sammlung von Verpackungsabfällen

Artikel 22

Die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Produkten in Verpackungen, die im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien in Verkehr gebracht werden, wird vom Verarbeiter, dem Fonds und der Organisation gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung sichergestellt.

Behandlung von Verpackungsabfällen

Artikel 23

- (1) Die Behandlung von Verpackungsabfällen, die im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien anfallen, wird durch den Verarbeiter, den Fonds und die Organisation gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung sichergestellt.
- (2) Die Behandlung von Abfällen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels trägt so weit wie möglich zur Erreichung der in Artikel 9 dieser Verordnung genannten Ziele bei.

Handel und Vermittlung

Artikel 24

- (1) Der Fonds und die Organisation legen die Art und die Bedingungen für die Durchführung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten für Verpackungsabfälle im Rahmen der Entsorgung

von Verpackungsabfällen fest.

(2) Der Handel und die Vermittlung von Verpackungsabfällen im Rahmen der Entsorgung von Verpackungsabfällen gemäß Absatz 1 dieses Artikels sind ein Beitrag zur Erreichung der im Gesetz und dieser Verordnung festgelegten Ziele.

Vom Fonds verwaltetes System der erweiterten Herstellerverantwortung

Verpflichtungen des Fonds

Artikel 25

(1) Der Fonds befasst sich mit der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, die gemäß dem Gesetz, der Verordnung über den Abfallkatalog und dieser Verordnung als nicht gefährliche Abfälle und in dem in Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fall von Verpackungsabfällen eingestuft werden, die gemäß dieser Verordnung gefährliche Abfälle darstellen, und zu diesem Zweck kontrolliert er die Verpackungsabfallströme.

(2) Der Fonds übernimmt die Verpflichtung, die Zielvorgaben für Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten, die sie in der Republik Kroatien in Verkehr bringen, zu erreichen und die Bewirtschaftungsgebühr auf Kosten des Fonds zu entrichten und zu diesem Zweck Verpackungsabfälle, einschließlich Verpackungsabfälle, die in recycelbaren Siedlungsabfällen gesammelt werden, Tätigkeiten durchzuführen, für die er gemäß Artikel 105 des Gesetzes die Kostenerstattung gewährleistet, und das Funktionieren und die Effizienz des Bewirtschaftungssystems für Verpackungsabfälle, die nicht gefährliche Abfälle darstellen, zu verwalten und zu kontrollieren.

(3) Der Fonds hat:

1. Verträge mit Verkäufern, der Organisation, Betreibern von Recyclingstandorten, Verarbeitern, Sammlern und Anbietern öffentlicher Dienstleistungen über die Sammlung von Siedlungsabfällen abzuschließen, die die Verpflichtungen und Bedingungen für die Entsorgung von Verpackungsabfällen regeln, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die durch die erweiterte Verantwortung der Hersteller von Produkten auferlegt werden;

2. Verträge mit dem Finanzministerium – Zollverwaltung und Personen, die amtliche Aufzeichnungen und Datenbanken von staatlichen Stellen und staatlichen Verwaltungsorganisationen führen, abzuschließen, die die gegenseitigen Beziehungen regeln und die Übermittlung von Daten an den Fonds über in Verpackungen verpackte Produkte, die in Anhang III Liste E des Gesetzes aufgeführt sind, und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, in der Republik Kroatien in Verkehr gebracht werden, um die Verwaltungsgebühr und die Rücknahmegebühr zu erheben. Zur Ermittlung der Person, die die Verwaltungsgebühr und die Rücknahmegebühr zu entrichten hat, kann der Fonds erforderlichenfalls Verträge mit anderen Personen schließen;

3. Durchführung, Förderung und Unterstützung von Informationskampagnen und andere geeignete Maßnahmen umzusetzen, die die Besitzer von Verpackungsabfällen dazu ermutigen, sie an das vom Fonds verwaltete System zu übergeben.

(4) Der Fonds kontrolliert die in das Register eingetragenen Daten, um ihre Aktualität, Vollständigkeit und Genauigkeit im Rahmen der im Gesetz festgelegten Verpflichtungen zu überprüfen.

(5) Der Fonds veröffentlicht auf seiner Website eine Liste der Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten, die in das Register eingetragen sind, sowie der Personen, mit denen er den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Vertrag geschlossen hat.

(6) Der Fonds veröffentlicht auf seiner Website eine Liste aller Sammler, die für die

Sammlung von Verpackungsabfällen zuständig sind, die keine gefährlichen Abfälle darstellen, von registrierten Personen – Abfallerzeugern.

(7) Entrichtet der Hersteller die Verwaltungsgebühr und die Rücknahmegebühr nicht, so erhebt der Fonds diese Gebühren im Wege eines Vollstreckungsbeschlusses gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Umweltschutz- und Energieeffizienzfonds (NN Nrn. 107/03 und 144/12).

(8) Abweichend von Artikel 21 Absatz 5 dieser Verordnung und zur Umsetzung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft kann der Fonds auf Antrag des Herstellers des in Verpackung verpackten Produkts beschließen, dass der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts Verpackungsabfälle aus seinen eigenen Produkten sammeln darf, um die gesammelten Verpackungsabfälle zu recyceln und die Ziele der Republik Kroatien zu erreichen.

(9) Die Bestimmung in Absatz 8 dieses Artikels gilt nicht für Verpackungsabfälle, für die ein Rücknahmegebührensysteem gilt.

(10) Der Inhalt des Antrags und die Bedingungen für die Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 8 dieses Artikels werden vom Fonds im Wege eines Beschlusses festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(11) Abweichend von den Absätzen 1 bis 10 des vorliegenden Artikels und in dem in Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fall gelten die in den Absätzen 1 bis 10 des vorliegenden Artikels genannten Verpflichtungen auch für Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen.

Pflichten der Hersteller von in Verpackung verpackten Produkten

Artikel 26

(1) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts, der Produkte in Verpackungen in Verkehr bringt, aus denen die Verpackungsabfälle erzeugt werden, die nicht gefährliche Abfälle darstellen, und in dem in Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fall für Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, meldet und übermittelt dem Register Daten und trägt die Kosten für die Behandlung dieser Verpackungsabfälle im Verhältnis zur Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Verpflichtung und der allgemeinen Verpflichtung des Herstellers des in Verpackungen gemäß Artikel 11 dieser Verordnung verpackten Produkts berechnet der Hersteller des in der Verpackung nach Absatz 1 dieses Artikels verpackten Produkts oder sein Bevollmächtigter die Verwaltungsgebühr gemäß Artikel 6 dieser Verordnung selbst und zahlt die Verwaltungsgebühr gemäß der Verordnung selbst auf das Konto des Fonds.

(3) Der Berechnungszeitraum für die Zahlung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebühr beträgt einen Monat für Einwegverpackungen und ein Jahr für wiederverwendbare Verpackungen, und der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts zahlt dem Fonds den Betrag der Gebühr bis zum letzten Tag des laufenden Monats für Einwegverpackungen und bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr für die wiederverwendbare Verpackung.

(4) Der Hersteller des in der Verpackung verpackten Produkts führt in seinen Aufzeichnungen Informationen über die Produkte in der Verpackung und Verpackung dieser Produkte, den Ort und das Land der Zustellung oder Lieferung, die Menge der in der Verpackung enthaltenen

Produkte und die Menge der Verpackungen aus dem Produkt durch Verpackungsmaterialien, die sie in Verkehr gebracht haben, und die Menge der in Verpackungen und Verpackungen aus dem Produkt durch Verpackungsmaterialien enthaltenen Produkte, die in der Republik Kroatien entfernt, ausgeführt und vom Markt genommen wurden.

(5) Der Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts übermittelt die Daten aus den Aufzeichnungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels dem Register für Einwegverpackungen einmal monatlich bis zum 20. Tag des Monats für den Vormonat und für wiederverwendbare Verpackungen einmal jährlich bis zum 20. Januar des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

(6) Der Inhalt des Antrags sowie die Art und die Frist für die Übermittlung der in Absatz 4 dieser Verordnung genannten Daten an das Register werden vom Fonds durch Anweisung festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(7) Der Hersteller des in der Verpackung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels verpackten Produkts, der die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, entrichtet eine Verwaltungsgebühr nach einer gesonderten Berechnung gemäß der Verordnung.

Sammlung von Verpackungsabfällen, die nicht gefährliche Abfälle darstellen

Artikel 27

(1) Die Sammlung von Verpackungsabfällen, die nicht gefährliche Abfälle darstellen, wird von einem Sammler durchgeführt, der einen Vertrag mit einem Vertragsverarbeiter des Fonds oder mit dem Fonds geschlossen hat.

(2) Die registrierte Person – der Abfallerzeuger trennt alle Verpackungsabfälle, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, nach Verpackungsabfällen und Verpackungsmaterial, getrennt von anderen Abfallarten, und legt die getrennten Verpackungsabfälle dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sammler unentgeltlich vor.

(3) Der Fonds stellt sicher, dass die Person, mit der sie den Vertrag gemäß Artikel 97 des Gesetzes geschlossen hat, alle Verpackungsabfälle, für die eine Verwaltungsgebühr an den Fonds entrichtet wurde, auf Antrag und ohne Kosten für den Erzeuger von Abfällen, der Empfänger der öffentlichen kommunalen Abfallsammlung ist, einsammelt, die in die in Artikel 70 Absatz 2 des Gesetzes genannte Kategorie des Nichthaushaltsverbrauchers (andere Quellen für Siedlungsabfälle) eingestuft ist.

(4) Der Fonds veröffentlicht auf seiner Website eine Anweisung zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 3 dieses Artikels, die eine Liste von Standorten und eine Liste von Personen mit Kontaktinformationen enthält, über die diese Verpflichtung umgesetzt werden soll.

(5) Der Verkäufer, der Produkte in Verpackung verkauft, ist verpflichtet, bei Verkauf oder Lieferung des Produkts (z. B. weiße Ware, Fernseher, Möbel usw.) die Verpackungsabfälle von dem gekauften Produkt, das der Endverbraucher abgeben möchte, unentgeltlich vom Endverbraucher zu sammeln.

(6) Der in Absatz 5 dieses Artikels genannte Verkäufer führt keine Abfallsammeltätigkeiten durch und unterliegt daher nicht der Verpflichtung, sich gemäß dem Gesetz im Register der Sammler und Verwertungsunternehmer zu registrieren.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die Übergabe und Übernahme von Verpackungsabfällen aus Getränken, die unter das System der Rücknahmegebühren fallen.

(8) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Sammler sammelt Verpackungsabfälle aus allen Quellen im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und übergibt alle gesammelten Verpackungsabfälle gemäß dem Vertrag mit dem Verarbeiter oder dem Fonds an den

Verarbeiter.

(9) Der Verarbeiter übermittelt dem Fonds eine Liste der Sammler, mit denen er einen Vertrag geschlossen hat, und der Gebiete der lokalen Selbstverwaltung, die sie für das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Kroatien abdecken.

(10) Der Verarbeiter und der Sammler, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat, haben Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Fonds für die Deckung der Kosten für die Sammlung von Verpackungsabfällen, die Beförderung zum Verarbeiter, einschließlich der Kosten für Fähren, Tunnel und Brücken, sowie für die Erfüllung anderer Aufgaben gemäß dem Vertrag zwischen dem Fonds und dem Verarbeiter, d. h. dem Fonds und dem Sammler.

(11) Die in Absatz 10 dieses Artikels genannte Entschädigung wird vom Fonds durch einen Beschluss bestimmt.

(12) Der Fonds zahlt dem Verarbeiter und dem Sammler die Entschädigung gemäß Absatz 11 des vorliegenden Artikels gemäß dem Vertrag und auf der Grundlage des Berichts, den ihm der Auftragsverarbeiter oder der Sammler vorgelegt hat.

(13) Der Inhalt der in Absatz 12 dieses Artikels genannten Berichte sowie die Art und die Frist für ihre Bereitstellung an den Fonds werden vom Fonds durch Anweisung festgelegt, die auf seiner Website veröffentlicht wird.

(14) Abweichend von Absatz 10 dieses Artikels hat ein Sammler, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat, keinen Anspruch auf eine Entschädigung zur Deckung der Kosten für die Sammlung von Verpackungsabfällen und die Übergabe an den Verwertungsbetreiber von Verpackungsabfällen, der über die geeignete Rückgewinnungskapazität verfügt, wenn es nicht in der Lage ist, eine bestimmte Art von Verpackungsabfällen von einem Verarbeiter, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat, zurückzugewinnen.

***Finanzierungskosten für die die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen
die in recycelbaren Siedlungsabfällen gesammelt wurden***

Artikel 28

(1) Der Vertrag mit öffentlichen Dienstleistern über die Sammlung von Siedlungsabfällen gemäß Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Verordnung enthält zusätzlich zu den im Gesetz festgelegten Verpflichtungen Folgendes:

1. Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, die im Rahmen des öffentlichen Sammeldienstes für Siedlungsabfälle gemäß Artikel 105 Absatz 5 des Gesetzes gesammelt werden.
2. Bedingungen für die Behandlung von Verpackungsabfällen, die in recycelbaren Siedlungsabfällen gesammelt werden, von einer Person die in der Liste nach Absatz 3 dieses Artikels aufgeführt ist; und
3. Vorlage von Berichten an den Fonds über die Menge der Verpackungsabfälle, die aus recycelbaren Siedlungsabfällen gesammelt und dem Verarbeiter geliefert werden, nach Art des Materials.

(2) Im Wege einer öffentlichen Aufforderung zur Auswahl recycelbarer kommunaler Abfallverarbeiter legt der Fonds die Kriterien fest, die von den Antragstellern zu erfüllen sind, auf deren Grundlage der Fonds Behandlungsanlagen auswählt, die zum größten Teil zur Erreichung der Ziele der Verwertung von Abfallverpackungen beitragen.

(3) Auf der Grundlage der öffentlichen Aufforderung erstellt und regelt der Fonds eine Liste

ausgewählter Verarbeiter für die Behandlung recycelbarer Siedlungsabfälle (im Folgenden: die Liste) und sie auf der Website des Fonds veröffentlichen.

(4) Vertragsverarbeiter des Fonds, d. h. diejenigen, die vom Ministerium eine Genehmigung für die Behandlung von Verpackungsabfällen erhalten haben, und auf der Grundlage der Genehmigung, die mit dem Fonds einen Vertrag über die Behandlung von Verpackungsabfällen geschlossen hat, sind Teil der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Liste, ohne Antragstellung auf die öffentliche Aufforderung nach Absatz 2 dieses Artikels.

(5) Der Verarbeiter aus der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Liste legt dem Fonds für die gesammelten Abfälle einen Bericht über die Menge der recycelbaren Siedlungsabfälle vor, die der Person, die die Verwertung der Abfälle im Wege eines Recyclingvorgangs durchführt oder einer anderen Verwertung unterzogen wurde, zum Recycling vorgelegt wurde.

(6) Der Inhalt des Berichts sowie die Methode und die Frist für die Übermittlung von Daten über die Menge der dem Verarbeiter gesammelten und dem Verarbeiter übermittelten recycelbaren Siedlungsabfälle sowie die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Daten werden vom Fonds festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(7) Der Fonds berechnet das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle nach der Art des Materials, das aus recycelbaren Siedlungsabfällen gewonnen wurde, und des Gewichts der Verpackungsabfälle, die durch andere Behandlungsmaßnahmen behandelt wurden, unter Angabe der Behandlungsmaßnahmen im Kalenderjahr.

(8) Der Fonds führt mindestens jährlich eine Analyse der Zusammensetzung recycelbarer Siedlungsabfälle durch, um den Anteil von Verpackungsabfällen an recycelbaren Siedlungsabfällen zu berechnen, um den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Finanzierungskoeffizienten festzulegen.

Behandlung von Verpackungsabfällen, die nicht gefährliche Abfälle darstellen

Artikel 29

(1) Die Behandlung von Verpackungsabfällen, die nicht gefährliche Abfälle darstellen und die im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien erzeugt werden, wird von einem Verarbeiter durchgeführt, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat.

(2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vertrag gewährleistet die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Verpackungsabfälle, die nicht gefährliche Abfälle darstellen und die im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien gesammelt werden und für die im Rahmen des Recyclingprozesses Kapazitäten für die Verwertung vorhanden sind, müssen durch das Recyclingverfahren in der Republik Kroatien zurückgewonnen werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels übergibt ein Sammler, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat, die Verpackungsabfälle von einem Verarbeiter, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat, unzureichende Kapazitäten für die Verwertung von Verpackungsabfällen an einen Verarbeiter, der über ausreichende Kapazitäten für die Verwertung von Verpackungsabfällen verfügt.

(5) Die Verwertung von Abfällen gemäß den Absätzen 4 und 5 des vorliegenden Artikels leistet so weit wie möglich einen Beitrag zur Erreichung der Recyclingziele gemäß Artikel 9

dieser Verordnung.

(6) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verarbeiter hat Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Fonds für die Deckung der Kosten der Behandlung von Verpackungsabfällen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem Verarbeiter gemäß Artikel 105 Absatz 5 des Gesetzes.

(7) Im Rahmen des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vertrags legt der Fonds den Gesamtwert der Verpackungsabfälle fest, d. h. die Gesamtkosten für die Behandlung von Verpackungsabfällen sowie die Zahlung an den Verarbeiter für die gesammelten Verpackungsabfälle, d. h. die Zahlung an den Verarbeiter zur Deckung der Behandlungskosten von Verpackungsabfällen.

Rücknahmegebührensysteem (Pfandrückgaberegung)

Artikel 30

(1) Das Rücknahmegebührensysteem ist ein System für die Verwaltung von Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Glas, einschließlich mehrschichtiger (Verbund-)Verpackungen mit einem Volumenanteil von überwiegend Papierkarton mit einem Volumen von weniger als drei Litern für die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 dieser Verordnung genannten Getränke (im Folgenden: Getränkeverpackungen), bei denen als Anreizmaßnahme eine Rücknahmegebühr entrichtet wird, um den Halter zu ermutigen, die Abfälle vom Getränk von den anderen Abfällen zu trennen und an den Verkäufer oder den Leiter der Recyclingstätte zu übergeben. Getränkebecher stellen keine Getränkeverpackung dar.

(2) Die Rücknahmegebühr für Getränkeverpackungen ist der Geldbetrag, den der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts von Getränken in Getränkeverpackungen (nachfolgend: Getränkeproduzent) auf das Konto des Fonds zahlt. Der Getränkehersteller erhebt den Betrag der Rücknahmegebühr vom Käufer, indem er das Produkt verkauft, und der Endverbraucher hat Anspruch auf Rückerstattung des Betrags der Rücknahmegebühr vom Verkäufer oder dem Leiter der Recyclingstätte durch Rückgabe der aus dem Getränk erzeugten Verpackungsabfälle. Der Fonds erstattet dem Verkäufer oder dem Betreiber der Recyclingstätte den Betrag der an den Halter gezahlten rückzahlbaren Gebühr aus dem Betrag der vom Getränkehersteller an den Fonds gezahlten Rücknahmegebühr.

(3) Der Getränkehersteller zahlt die Rücknahmegebühr auf das Konto des Fonds im Verhältnis zur Menge der in der Getränkeverpackung in Verkehr gebrachten Getränke und gemäß der Verordnung.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Rücknahmegebühr entsteht zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Getränke in der Verpackung gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

(5) Einmal im Monat, bis zum 20. Tag des Monats für den Vormonat, übermittelt der Getränkehersteller dem Register die Daten über die in der Getränkeverpackung in Verkehr gebrachte Getränkmenge und berechnet auf der Grundlage der vorgelegten Daten den Betrag der Rücknahmegebühr selbst und zahlt denselben Betrag auf das Konto des Fonds.

(6) Der Berechnungszeitraum für die Zahlung der Rücknahmegebühr beträgt einen Monat, und der Getränkehersteller berechnet auf der Grundlage der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Daten den Betrag selbst und zahlt den Betrag der rückzahlbaren Gebühr bis zum letzten Tag des laufenden Monats für den Vormonat an den Fonds.

(7) Für Getränke, die für die Ausfuhr/Entnahme außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik

Kroatien bestimmt sind, ist keine Rücknahmegebühr zu entrichten.

(8) Bei der Ausfuhr/Entnahme von Getränken, für die der Getränkehersteller zuvor eine Rücknahmegebühr an den Fonds entrichtet hat, oder bei der Rücknahme von Getränken, für die der Getränkehersteller zuvor eine Rücknahmegebühr an den Fonds entrichtet hat, oder bei der Rücknahme von Getränken vom Markt im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien hat der Getränkehersteller Anspruch auf Erstattung des Betrags der entrichteten Rücknahmegebühr auf der Grundlage der Entscheidung des Fonds.

(9) Der Getränkehersteller übt das Recht auf Erstattung der in Absatz 8 des vorliegenden Artikels entrichteten Rücknahmegebühr auf der Grundlage des beim Fonds eingereichten Antrags und der dem Register übermittelten Daten und der authentischen Unterlagen über die Ausfuhr/Entnahme von Getränken außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien oder die Rücknahme von Getränken vom Markt der Republik Kroatien aus.

(10) Der Inhalt des Antrags sowie die Art und die Frist für die Übermittlung der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Informationen an das Register werden vom Fonds durch Anweisung festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(11) Der Fonds erlässt einen Beschluss über andere Bedingungen und Kriterien für die Erfüllung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Verpflichtung und veröffentlicht den Beschluss auf seiner Website.

(12) Ein Getränkehersteller, der den Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht nachkommt, entrichtet nach einer gesonderten Berechnung gemäß der Verordnung eine Rücknahmegebühr.

(13) Ein Getränkehersteller, der Getränkeverpackungen entgegen Artikel 17 Absatz 2 dieser Verordnung etikettiert, zahlt nach einer gesonderten Berechnung gemäß der Verordnung eine Rücknahmegebühr.

(14) Der Fonds stellt sicher, dass die in Artikel 56 Absatz 1 des Gesetzes festgelegten Ziele eingehalten werden.

Artikel 31

(1) Beim Inverkehrbringen von in Getränkeverpackungen verpackten Getränken und im Falle einer Änderung der GTIN desselben Produkts übermittelt der Getränkehersteller dem Register die GTIN dieses Produkts und Informationen über den Hersteller des in Verpackungen, Produkts und Getränkeverpackungen verpackten Produkts spätestens 14 Tage vor dem Inverkehrbringen des Getränks.

(2) Spätestens 14 Tage vor dem Inverkehrbringen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Getränke legt der Getränkehersteller dem Fonds eine Probe der Verpackungseinheit dieses Getränks vor, zwecks Überprüfung, ob die Getränkeverpackung den Verpackungsanforderungen gemäß Artikel 17 dieser Verordnung entspricht.

(3) Der Fonds stellt dem Getränkehersteller, der die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen und die gemäß Artikel 17 dieser Verordnung gekennzeichnete Verpackungseinheit zur Verfügung stellt, eine Konformitätserklärung aus.

(4) Die Methode zur Übermittlung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen und der Muster von Verpackungseinheiten gemäß Absatz 2 dieses Artikels wird vom Fonds festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

Artikel 32

(1) Der Halter von Einwegverpackungsabfällen aus Getränken kann diese an einen Verkäufer übergeben, der Getränke verkauft und einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat (im

Folgenden: Getränkeverkäufer) oder an den Leiter der Recyclingstätte, und ist berechtigt, eine Rücknahmegebühr pro Einheit der gelieferten Verpackungsabfälle von Getränken gemäß dem Dekret und dieser Verordnung zu erhalten.

(2) Der Getränkeverkäufer mit einer Verkaufsfläche von 200 und mehr Quadratmetern und der Leiter der Recyclingstätte sind verpflichtet, die Verpackungsabfälle vom Halter zu sammeln.

(3) Der Getränkeverkäufer und der Leiter der Recyclingstätte sind verpflichtet, die Verpackungsabfälle von Getränken innerhalb ihrer Verkaufsstätte oder innerhalb der Recyclingstätte während der Arbeitszeit in Höhe von bis zu 80 Verpackungsabfalleinheiten pro Tag pro individuellen Halter zu sammeln und eine größere Menge zu nehmen, wenn sie dies beschließen.

(4) Der Getränkeverkäufer mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern kann die Verpackungsabfälle von Getränken vom Halter sammeln, wenn der Raum die räumlichen und technischen Anforderungen für die sichere Übernahme und Lagerung von Verpackungsabfällen von Getränken erfüllt.

(5) Der in den Absätzen 2, 4 und 10 dieses Artikels genannte Getränkeverkäufer kann im Einklang mit dem in Artikel 104 Absatz 7 des Gesetzes genannten Vertrag die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Getränken innerhalb oder außerhalb der Verkaufseinrichtung veranlassen, unabhängig oder in Zusammenarbeit mit dem Sammler, einem anderen Verkäufer oder einer Recyclingstätte.

(6) Der Getränkeverkäufer und der in den Absätzen 2, 4, 5 und 10 dieses Artikels genannte Leiter der Recyclingstätte können unabhängig oder in Zusammenarbeit mit dem Sammler, einem anderen Verkäufer oder dem Leiter der Recyclingstätte die Zahlung der Rücknahmegebühr für die Menge der Verpackungsabfälle aus Getränken gemäß dem in Artikel 104 Absatz 7 des Gesetzes genannten Vertrag veranlassen.

(7) Der Getränkeverkäufer und der Leiter der Recyclingstätte können die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Getränken durch einen Rückverkaufsautomaten oder manuell durchführen.

(8) Der Getränkeverkäufer und der Leiter der Recyclingstätte sind verpflichtet, dem Halter der Verpackungsabfälle aus Getränken den Betrag der Rücknahmegebühr pro Einheit der gelieferten Verpackungsabfälle aus Getränken ausschließlich in bar und ohne Festlegung der Einkaufsbedingungen ihrer Produkte oder anderer Bedingungen zu zahlen.

(9) Der Getränkeverkäufer oder Leiter der Recyclingstätte, der Getränkeverpackungsabfälle über einen Rückverkaufsautomaten akzeptiert, legt dem Fonds monatlich elektronische Berichte über gesammelte Verpackungsabfälle nach GTIN spätestens bis zum 15. Tag eines Monats für den Vormonat vor, gemäß den Anweisungen des Fonds gemäß Artikel 33 Absatz 1 dieser Verordnung.

(10) Ein Verkäufer, der den Großhandel im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzes unabhängig von der Größe der Verkaufsstätte tätig und der Getränke im Angebot hat, hat die Abholung aller Getränkeverpackungen bei seinen Kunden zu ermöglichen. Im Falle der Sammlung von Verpackungsabfällen aus Getränken zahlt der Verkäufer, der den Großhandel betreibt, seinem Kunden den Rücknahmebetrag für die gesammelten Verpackungsabfälle aus dem Getränk gemäß dem Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, der den Großhandel ausübt.

(11) Der Verkäufer des Getränkes und der Leiter der Recyclingstätte müssen den Ort, an dem die Verpackungsabfälle aus Getränken gesammelt werden, deutlich und sichtbar angeben.

(12) Der Fonds erstattet dem Getränkeverkäufer und dem Leiter der Recyclingstätte den

Betrag, der dem Halter der Verpackungsabfälle aus Getränken gezahlt wurde.

(13) Der Fonds zahlt dem Getränkeverkäufer und Leiter der Recyclingstätte einmal im Monat den Betrag der entrichteten Rücknahmegebühr und die Kosten für die manuelle Abholung der Verpackungsabfälle vom Halter, die dem Sammler gemäß dem Dekret auf der Grundlage des Nachweises der Zahlung der Rücknahmegebühr an den Inhaber und der vorgelegten Berichte übergeben wurden.

(14) Der Fonds zahlt dem Getränkeverkäufer und Leiter der Recyclingstätte einmal im Monat den Betrag der entrichteten Rücknahmegebühr und die Kosten für die Abholung der Verpackungsabfälle vom Halter mittels eines Rückverkaufsautomaten, der dem Sammler gemäß dem Dekret auf der Grundlage des Nachweises der Zahlung der Rücknahmegebühr an den Halter und der vorgelegten Berichte übergeben wurde.

(15) Der Fonds schließt einen Vertrag mit dem Getränkeverkäufer, d. h. mit dem Leiter der Recyclingstätte, über die Art der Erstattung der an den Halter gezahlten Rücknahmegebühr und über die Kosten für die Sammlung der Verpackungsabfälle von Getränken.

(16) Der Inhalt der in den Absätzen 13 und 14 dieses Artikels genannten Berichte und die Frist für die Übermittlung der Daten an den Fonds werden vom Fonds im Wege einer Anweisung festgelegt, die auf seiner Website veröffentlicht wird.

(17) Die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Getränken gemäß diesem Artikel gilt nicht als Besitz von Abfällen im Sinne von Artikel 27 des Gesetzes und unterliegt nicht der Verpflichtung, ein Register über die Abfallerzeugung und -beförderung gemäß Artikel 25 des Gesetzes zu führen.

Artikel 33

(1) Der Fonds legt die technische Spezifikation und die Bedingungen für die Verwendung des Rückverkaufsautomaten, die Abmessungen der Verpackungsabfälle aus Getränken, die über den Rückverkaufsautomaten gesammelt werden können, sowie den obligatorischen Inhalt des Berichts gemäß Artikel 32 Absatz 9 dieser Verordnung fest.

(2) Der Getränkeverkäufer und der Leiter der Recyclingstätte können mit der Sammlung der Verpackungsabfälle aus Getränken über den Rückverkaufsautomaten beginnen, sobald sie nachweisen, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 34

(1) Zum Zeitpunkt der Lieferung an den Verkäufer oder den Leiter der Recyclingstätte müssen Verpackungsabfälle aus Getränken leer sein, dürfen nicht zerkleinert oder zerstört sein, und die GTIN-Nummer und die Rücknahmegebühr müssen deutlich sichtbar und lesbar sein.

(2) Der Getränkeverkäufer und der Leiter der Recyclingstätte können die Annahme von Verpackungsabfällen aus Getränken vom Halter verweigern, wenn diese die Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen.

(3) Für die Zwecke des sicheren Transports legt der Getränkeverkäufer oder der Leiter der Recyclingstätte die zugelassenen Getränkeverpackungsabfälle in Behältern nach Materialart auf und übergibt sie einem Sammler gemäß den Anweisungen des Fonds im versiegelten und gekennzeichneten Zustand.

(4) Die Beschaffung, Art und Größe der Behälter, Sicherheitsgurte und Etiketten, die Art und Weise der Lagerung, das Schließen und Markieren von Behältern, die Handhabung von Behältern, die Überwachung des Behälterflusses und andere Fragen, die für die sichere

Manipulation von Verpackungsabfällen von Bedeutung sind, werden vom Fonds durch Anweisung geregelt.

Artikel 35

(1) Der Getränkeverkäufer und der Leiter der Recyclingstätte sind verpflichtet, dem Sammler die Verpackungsabfälle aus Getränken aus dem Halter entnommenen Getränken zu übergeben.

(2) Der Sammler sammelt auf Aufforderung des Getränkeverkäufers und des Leiters der Recyclingstätte die Verpackungsabfälle von Getränken aus dem Sammelgebiet, für das der Fonds einen Vertrag über die Erbringung von Verpackungsabfällen geschlossen hat, und befördert diese in das Sammelager, in dem sichergestellt ist, dass die Sammlungsleistung gemäß der öffentlichen Aufforderung gemäß Artikel 97 Absatz 13 des Gesetzes und dem abgeschlossenen Vertrag erbracht wird.

(3) Für den Fall, dass der Sammler die Getränkeverpackung auf Einladung des Getränkeverkäufers nicht übernimmt, hat der Getränkeverkäufer den Fonds unverzüglich schriftlich/elektronisch davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Sammler hat Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Fonds für die Deckung der Kosten für die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Getränken, die Beförderung zum Verarbeiter, einschließlich der Kosten für Fähren, Tunnel und Brücken, sowie für die Erfüllung anderer Aufgaben gemäß dem Vertrag zwischen dem Fonds und dem Sammler.

(5) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Entschädigung wird vom Fonds durch einen Beschluss bestimmt.

(6) Der Fonds zahlt dem Sammler einmal im Monat eine Entschädigung zur Deckung der Kosten für die Sammlung von Verpackungsabfällen, den Transport zum Verarbeiter, einschließlich der Kosten für Fähren, Tunnel und Brücken, sowie für die Erfüllung anderer Aufgaben gemäß den abgeschlossenen Verträgen auf der Grundlage der vorgelegten Berichte.

(7) Der Inhalt der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Berichte und die Frist für die Übermittlung der Daten an den Fonds werden vom Fonds im Wege einer Anweisung festgelegt, die auf seiner Website veröffentlicht wird.

Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen

Artikel 36

(1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 Absatz 3 dieser Verordnung gelten für die Zwecke und im Sinne dieser Verordnung Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen und unter das von der Organisation verwaltete Verpackungsabfallbewirtschaftungssystem fallen, nur als Verpackungsabfälle, die aus Produkten in Verpackungen entstehen, deren Verpackung mit einem oder mehreren der folgenden Gefahrenpiktogramme gekennzeichnet ist:

1. „GHS01“ – Warnung der Endverbraucher, dass solche Verpackungen eine Chemikalie enthalten, die einer der folgenden Gefahrenkategorien zugeordnet ist: explosionsgefährdet; selbstreaktiver Stoff und Gemisch, Typen A und B; organisches Peroxid, Typen A und B;

2. „GHS06“ – Warnung der Endverbraucher, dass eine solche Verpackung eine Chemikalie enthält, die einer der folgenden Gefahrenkategorien zugeordnet ist: akute Toxizität der

Kategorien 1, 2 und 3;

3. „GHS08“ – Warnung der Endverbraucher, dass eine solche Verpackung eine Chemikalie enthält, die einer der folgenden Gefahrenkategorien zugeordnet ist: Mutagenität der Kategorien 1A und 1B;

Karzinogenität der Kategorien 1A und 1B; Reproduktionstoxizität der Kategorien 1A und 1B; spezifische Zielorgantoxizität – Einzelexposition, Kategorien 1 und 2, spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition, Kategorien 1 und 2.

(2) Verpackungsabfälle, die nicht durch das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Gefahrenpiktogramm gekennzeichnet sind und keine gefährlichen Stoffe oder Rückstände solcher Stoffe gemäß Absatz 1 enthalten, gelten für die Zwecke und im Sinne dieser Verordnung als Verpackungsabfälle, die nicht gefährliche Abfälle darstellen und unter das vom Fonds verwaltete Verpackungsabfallbewirtschaftungssystem fallen.

***System der erweiterten Herstellerverantwortung, das von der Organisation für
Verpackungsabfälle,
die gefährliche Abfälle darstellen, verwaltet wird***

Pflichten der Organisation für Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen

Artikel 37

(1) Die Organisation kümmert sich um die Entsorgung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 dieser Verordnung darstellen.

(2) Die Organisation kann ihre Tätigkeit aufnehmen, nachdem sie eine Entscheidung über die Gewährung des Status der Organisation gemäß dem Gesetz erhalten und eine Vereinbarung mit dem Ministerium und dem Fonds geschlossen hat.

(3) Die Organisation hat:

1. Verträge mit Herstellern von in Verpackungen verpackten Produkten, Verkäufern, Abfallerzeugern, Personen, die Abfallsammlungs- und -behandlungsvorgänge gemäß den in dieser Verordnung und dem Gesetz festgelegten Bedingungen durchführen, sowie mit den Leitern von Recyclingstätten abzuschließen, in denen die Verpflichtungen und Bedingungen für die Entsorgung gefährlicher Abfälle geregelt werden;

2. eine effiziente getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen zu gewährleisten, die gefährliche Abfälle darstellen, von allen Haltern im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien;

3. die rechtmäßige Behandlung von gesammelten Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen, zu gewährleisten, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen;

4. einen geeigneten Selbstüberwachungsmechanismus anzuwenden und gegebenenfalls unabhängige externe Prüfer einzusetzen, um regelmäßig Folgendes zu bewerten:

- ihre eigene Finanzverwaltung, einschließlich einer Bewertung der Einhaltung der Anforderungen an Kosten, die aus den Einnahmen aus Gebühren finanziert werden, die von Herstellern von in Verpackung verpackten Produkten an die Organisation gezahlt werden, gemäß Artikel 105 des Gesetzes.

- die Qualität der Daten über in der Republik Kroatien in Verkehr gebrachte Produkte in Verpackungen, die der Organisation gemäß der Verpflichtung gemäß dem System der erweiterten Herstellerverantwortung für in Verpackungen verpackte Produkte, über die Sammlung und Behandlung der aus diesen Produkten erzeugten Abfälle und andere einschlägige Daten, einschließlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, berichtet werden müssen;

5. Informationskampagnen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die Halter von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen, zu ermutigen, solche Verpackungsabfälle in das System der Organisation zu liefern.

(4) Die Organisation stellt den Herstellern von in Verpackungen verpackten Produkten, mit denen sie einen Vertrag über die Installation geeigneter Behälter für die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen, und deren regelmäßige Entleerung geschlossen hat.

(5) Die Organisation führt Aufzeichnungen über die Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten, die in das Register eingetragen sind, und stellt dem Ministerium Informationen aus dem Register zur Verfügung.

(6) Die Organisation veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Hersteller von in Verpackungen verpackten Produkten, mit denen sie den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Vertrag geschlossen hat.

(7) Die Gesamtmittel, die von der Organisation aus Gebühren erhoben werden, die von den Herstellern von in Verpackungen verpackten Produkten für das Inverkehrbringen von Produkten in Verpackungen in einem Kalenderjahr entrichtet werden, müssen ausreichen, um die in Artikel 105 des Gesetzes festgelegten Kosten zu erstatten.

(8) Zusätzlich zu den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen erfüllt die Organisation andere Verpflichtungen, die durch das Gesetz und diese Verordnung vorgeschrieben sind, soweit sie sich auf die Organisation beziehen und auf diese anwendbar sind.

(9) Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels übernimmt der Fonds in dem in Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fall die Verpflichtungen der Organisation aus dieser Verordnung.

***Pflichten des Herstellers von in Verpackungen verpackten Produkten,
aus denen die Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, entstehen***

Artikel 38

(1) Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts, der Produkte in der Verpackung in Verkehr bringt, aus der die Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, entstehen, trägt die Kosten für die Behandlung dieser Verpackungsabfälle im Verhältnis zur Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtung und der allgemeinen Verpflichtung des Herstellers des in Verpackungen gemäß Artikel 11 dieser Verordnung verpackten Produkts schließt der Hersteller des in der Verpackung nach Absatz 1 dieses Artikels verpackten Produkts eine Vereinbarung mit der Organisation und handelt gemäß der Vereinbarung.

(3) Der Hersteller des in der Verpackung nach Absatz 1 dieses Artikels verpackten Produkts, der beabsichtigt, die Produkte nach der Gründung der Organisation in Verpackungen in Verkehr zu bringen, schließt eine Vereinbarung mit der Organisation, bevor er das Produkt in Verpackungen in Verkehr bringt.

(4) Der Hersteller des in der Verpackung nach Absatz 1 dieses Artikels verpackten Produkts, der zum Zeitpunkt der Gründung der Organisation bereits Produkte in Verpackungen in Verkehr gebracht hat, schließt innerhalb von 30 Tagen nach Gründung der Organisation eine Vereinbarung mit der Organisation.

(5) Der Hersteller des in der Verpackung gemäß Absatz 1 dieses Artikels verpackten Produkts übermittelt der Organisation Informationen über die Menge der in Verpackungen enthaltenen Produkte und die Menge der Verpackungen aus Produkten aus in Verkehr gebrachten

Verpackungsmaterialien und die Menge der in Verpackungen und Verpackungen aus Produkten hergestellten Produkte durch Verpackungsmaterialien, die im laufenden Jahr in der Republik Kroatien entfernt, ausgeführt und vom Markt genommen wurden, sowie eine Liste aller Personen, die die Produkte dieses Herstellers an Endverbraucher in der Republik Kroatien verkaufen.

Sammlung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen

Artikel 39

- (1) Die Sammlung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen, ist einem Sammler gestattet, der mit der Organisation einen Vertrag über die Sammlung von Verpackungsabfällen geschlossen hat, die gefährliche Abfälle darstellen.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags mit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Organisation ist die Eintragung des Sammlers in das Register der Sammler und Verwertungsbetreiber gemäß dem Gesetz.
- (3) Eine natürliche Person, die im Besitz von Verpackungsabfällen ist, die gefährliche Abfälle darstellen, trennt die Verpackungsabfälle von anderen Abfallarten und übergibt sie an die Recyclingstätte, die gemäß dem Gesetz vom Exekutivorgan einer örtlichen Selbstverwaltungseinheit oder der Stadt Zagreb bereitgestellt wird, oder übergibt sie dem Verkäufer des Produkts, aus dem die Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, entstehen.
- (4) Eine juristische oder natürliche Person – Handwerker, einschließlich einer für die Ausübung einer Tätigkeit registrierten natürlichen Person – trennt Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen und aus ihrer Tätigkeit resultieren, von anderen Abfallarten und übergibt sie an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sammler.
- (5) Die Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels gelten nicht für ein nicht funktionsfähiges Produkt gemäß Artikel 36 Absatz 1 dieser Verordnung oder für die Rückstände eines solchen Produkts in der Verkaufsverpackung, für die das Verfahren in der Verordnung vorgeschrieben ist.
- (6) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Person schließt eine Vereinbarung mit der Organisation, die die Bedingungen für die Übergabe und Übernahme von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle in ihrem Besitz sind, regelt.
- (7) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Sammler sammelt auf Antrag des Halters gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels unentgeltlich für den Halter und innerhalb von 20 Tagen nach dem Antrag die Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, deren Gesamtvolumen zwei m³ übersteigt.
- (8) Ein Verkäufer, der in einem Fachgeschäft wie einer Landwirtschaftsapotheke Produkte in Verpackungen verkauft, deren Verpackung mit den Kennzeichnungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 dieser Verordnung gekennzeichnet ist, und der Leiter der Recyclingstätte sammeln Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, von natürlichen Personen unentgeltlich für die Halter.
- (9) Der in Absatz 8 dieses Artikels genannte Verkäufer legt einen Behälter für die Sammlung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 dieser Verordnung darstellen, an den Eingang des Lagers für die Endverbraucher und informiert die Endverbraucher über die Möglichkeit, Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, während der Öffnungszeiten der Verkaufsstelle abzugeben.
- (10) Der in Absatz 8 des vorliegenden Artikels genannte Verkäufer kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 8 und 9 auf einen anderen Verkäufer oder einen Leiter der

Recyclingstätte übertragen, sofern der Abstand zu einem anderen Verkäufer, der zur Sammlung gefährlicher Abfälle verpflichtet ist, der zu einer Recyclingstätte drei Kilometer nicht überschreitet.

(11) Der in Absatz 8 dieses Artikels genannte Verkäufer, der Verpackungsabfälle beim Endverbraucher sammelt, die gefährliche Abfälle darstellen, führt keine Abfallsammlungstätigkeiten durch, daher unterliegt er nicht der Verpflichtung, sich gemäß dem Gesetz im Register der Sammler und Verwertungsunternehmer zu registrieren.

(12) Der in Absatz 8 dieses Artikels genannte Verkäufer und der Leiter der Recyclinganlage übergeben die gesammelten Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sammler.

(13) Die Kosten für die Lieferung von Verpackungsabfällen gemäß den Absätzen 4 und 12 und deren Beförderung und Behandlung gehen zu Lasten der Organisation.

(14) Die Behälter für Verpackungsabfälle, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handelt, die von der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Person, dem in Absatz 8 dieses Artikels genannten Verkäufer und dem Leiter der Recyclingstätte erzeugt werden, werden von der Organisation bereitgestellt.

Behandlung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen

Artikel 40

(1) Die Behandlung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen, ist einem Verarbeiter gestattet, der über eine entsprechende Abfallbewirtschaftungsgenehmigung für die Behandlung von Verpackungsabfällen gemäß dem Gesetz verfügt und der einen Vertrag mit der Organisation geschlossen hat.

(2) Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit der Organisation ist eine Abfallbewirtschaftungsgenehmigung für die Verwertung von Verpackungsabfällen durch Recycling oder Energierückgewinnung.

(3) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verarbeiter führt die Behandlung von Verpackungsabfällen, die gefährliche Abfälle darstellen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung und im Einklang mit dem Vertrag mit der Organisation durch.

(4) Die Organisation kann Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle oder Rückstände darstellen, nach der Behandlung außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien liefern, wenn die Fähigkeit zur Behandlung im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien unzureichend ist, und unter den in Artikel 41 dieser Verordnung genannten Bedingungen.

(5) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verarbeiter führt Aufzeichnungen über die Menge der gesammelten und behandelten Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, und meldet die Daten aus den Aufzeichnungen gemäß dem Vertrag mit der Organisation.

(6) Die Art der Übermittlung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Informationen wird von der Organisation festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht.

Grenzüberschreitender Verkehr von Verpackungsabfällen

Artikel 41

(1) Bei der Ausfuhr von Verpackungsabfällen oder Rückständen nach der Behandlung von Verpackungsabfällen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union führt der

Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 aus.

(2) Um zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und Verwertungsziele beizutragen, muss der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Ausführer gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 nachweisen, dass die Behandlung der ausgeführten Verpackungsabfälle unter Bedingungen erfolgt ist, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Aufzeichnung, Datenerhebung und Berichterstattung über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Artikel 42

(1) Der Verpackungsanbieter führt Aufzeichnungen über die Art und Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen und übermittelt die Daten aus den Aufzeichnungen bis zum 1. März des laufenden Jahres für das vorangehende Kalenderjahr unter Verwendung des Formulars O3 in Anhang VII dieser Verordnung.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten erstellt das Ministerium einen Bericht über Art und Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen und veröffentlicht ihn auf seiner Website.

(3) Der Fonds und die Organisation führen elektronische Aufzeichnungen über die Menge der Einwegverpackungen und wiederverwendbaren Verpackungen von Produkten, die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebracht werden, und übermitteln dem Ministerium die Daten aus den Aufzeichnungen spätestens am 1. Mai des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr auf Formular O1 in Anhang V dieser Verordnung.

(4) Der Fonds und die Organisation führen in einem Kalenderjahr elektronische Aufzeichnungen über die für die Behandlung von Verpackungsabfällen erzeugte, gesammelte, verarbeitete und gelieferte Menge und übermitteln dem Ministerium die Daten aus den Aufzeichnungen spätestens am 1. Mai des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr auf Formular O2 in Anhang VI dieser Verordnung.

(5) Der Sammler, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat, führt Aufzeichnungen über die Menge der Verpackungsabfälle, die er gesammelt und dem Verarbeiter übergeben oder zur Behandlung geliefert hat, und legt die Daten aus den Aufzeichnungen bis zum Ende des laufenden Monats für den Vormonat dem Fonds vor.

(6) Der Verarbeiter, der einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen hat, führt Aufzeichnungen über die Menge der gesammelten und behandelten Verpackungsabfälle und die Menge der Verpackungsabfälle, einschließlich der Rückstände nach der Behandlung, zur Behandlung und legt die Daten aus den Aufzeichnungen bis zum Ende des laufenden Monats für den Vormonat dem Fonds vor.

(7) Der Inhalt des Berichts und die Art der Übermittlung der in den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels genannten Informationen werden vom Fonds festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(8) Der Sammler, der mit der Organisation einen Vertrag geschlossen hat, führt Aufzeichnungen über die Menge der gesammelten Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, und legt die Daten aus den Aufzeichnungen gemäß dem Vertrag mit der

Organisation vor.

(9) Der Verarbeiter, der einen Vertrag mit der Organisation hat, führt Aufzeichnungen über die Menge der gesammelten und behandelten Verpackungsabfälle, die gefährliche Abfälle darstellen, und meldet die Daten aus den Aufzeichnungen gemäß dem Vertrag mit der Organisation.

(10) Der Inhalt des Berichts sowie die Methode und die Frist für die Übermittlung der in den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels genannten Informationen werden von der Organisation festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht.

(11) Die in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels genannten Daten ermöglichen die Berichterstattung gemäß der Entscheidung 2005/270/EG und dem Beschluss (EU) 2019/665.

Informationssystem und Berichterstattung an die Europäische Kommission

Artikel 43

(1) Die elektronische Datenbank über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird vom Ministerium eingerichtet und gepflegt.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Datenbank enthält Informationen über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die aus dem vom Fonds und der Organisation verwalteten Verpackungsabfallbewirtschaftungssystem gesammelt wurden, Daten von Verpackungsanbietern und zusätzliche Informationen über Verpackungen und Verpackungsabfälle aus anderen Quellen, Studien und Bewertungen.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Datenbank wird verwendet, um die Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu überwachen, insbesondere Informationen über Größe, Merkmale und Entwicklung der Verpackungsströme und Verpackungsabfälle in Kroatien, einschließlich Informationen über die Toxizität oder Gefahr von Verpackungsmaterialien und Teilen, die bei ihrer Herstellung verwendet werden.

(4) Das Ministerium übermittelt der Europäischen Kommission für jedes Kalenderjahr und innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, einen Bericht mit Daten über die Erreichung der in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Verwertungs- und Recyclingziele, Daten über wiederverwendbare Verpackungen und Daten über den jährlichen Verbrauch von leichten Kunststofftragetaschen.

(5) Das Ministerium begleitet den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bericht durch einen Qualitätskontrollbericht und einen Bericht über die gemäß Artikel 10 Absätze 3, 8 und 9 dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich detaillierter Informationen über die durchschnittlichen Verlustquoten.

(6) Das Ministerium legt einen Bericht mit Informationen über die Erreichung der in Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Verwertungs- und Recyclingziele sowie Informationen über wiederverwendbare Verpackungen in dem Format gemäß dem Beschluss (EU) 2019/665 vor.

(7) Das Ministerium legt einen Bericht mit Informationen über die Erreichung der Verwertungs- und Recyclingziele gemäß Artikel 60 Absätze 1, 2 und 3 des Gesetzes in dem in der Entscheidung 2005/270/EG festgelegten Format vor.

(8) Das Ministerium legt einen Bericht mit Daten zum jährlichen Verbrauch leichter Kunststofftragetaschen in dem Format vor, das im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/896 der Kommission vom 19. Juni 2018 zur Festlegung der Methoden zur Berechnung des jährlichen

Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen und zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG (ABl. L 160 vom 25.6.2018) festgelegt ist.

(9) Das Ministerium legt zusammen mit dem in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bericht auch auf Antrag der Europäischen Kommission einen Bericht vor, der Informationen über die Einhaltung der Anforderungen an den zulässigen

Schwermetallgehalt in Verpackungen, die in der Republik Kroatien in Verkehr gebracht werden, sowie Informationen über die Mengen von Verpackungsabfällen, die aufgrund von Inhaltskontaminationen gefährliche Abfälle darstellen und die daher nicht für die weitere Verwertung geeignet sind, enthält.

(10) Das Ministerium veröffentlicht die Daten aus dem in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bericht nach Vorlage bei der Europäischen Kommission auf seiner Website.

TEIL ZWEI

EINWEGKUNSTSTOFFARTIKEL UND FANGGERÄTE, SENKUNG DES VERBRAUCHS VON EINWEGKUNSTSTOFFARTIKELN

Pflichten der Hersteller von Kunststoffartikeln, die Einwegkunststoffartikel gemäß Anhang III Liste A des Gesetzes im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien in Verkehr bringen

Artikel 44

Beim Inverkehrbringen und Verbrauch von Bechern für Getränke und Lebensmittelbehältnisse gemäß Anhang III Liste A (im Folgenden: Getränkebecher und Lebensmittelbehälter), das in Artikel 56 Absatz 3 des Gesetzes festgelegte Verbrauchssenkungsziel.

Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs von Einwegkunststoffartikeln

Artikel 45

(1) Eine juristische und natürliche Person – ein Handwerker, der Getränkeautomaten installiert, muss sie ohne Einwegkunststoffbecher für Getränke in den Bereichen, in denen die Maschine installiert ist, installieren.

(2) Ausnahmsweise kann eine juristische und natürliche Person – ein Handwerker, der Getränkeautomaten an öffentlichen Orten installiert, an denen es nicht möglich ist, wiederverwendbare Tassen zu verwenden – sie mit Einwegkunststoffbechern für Getränke, die nicht vollständig aus Kunststoff bestehen, oder mit Einwegbechern aus anderem Material installieren.

Artikel 46

(1) Eine juristische und natürliche Person – ein Handwerker, der Catering-Aktivitäten in mobilen Gastronomiebetrieben ausübt, in denen Getränke in Einwegkunststoffbechern zubereitet und serviert werden, muss dem Verbraucher alternative wiederverwendbare Tassen für Getränke oder Einwegbecher für Getränke aus anderem Material zur Verfügung stellen.

(2) Eine juristische und natürliche Person, die Catering-Aktivitäten in Catering-Einrichtungen ausübt, in denen Getränke zubereitet und serviert werden, mit Ausnahme der in Absatz 1

dieses Artikels genannten, verwendet wiederverwendbare Tassen für Getränke.

Artikel 47

- (1) Eine juristische und natürliche Person – Handwerker, die Catering-Aktivitäten in mobilen Gastronomiebetrieben, in denen Lebensmittel in Einweg-Kunststoff-Lebensmittelbehältern zubereitet und serviert werden, ausübt, muss dem Verbraucher alternative wiederverwendbare Behälter für Lebensmittel oder Einwegbehälter für Lebensmittel aus anderem Material zur Verfügung stellen.
- (2) Eine juristische und natürliche Person – Handwerker, die in Catering-Einrichtungen, in denen Lebensmittel zubereitet und serviert werden, mit Ausnahme der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflegungstätigkeiten tätig ist, verwendet wiederverwendbare Behälter für Lebensmittel.
- (3) Eine juristische und natürliche Person – Handwerker, die Catering-Aktivitäten in Catering-Einrichtungen der Gruppe „Verpflegungsbetriebe“ ausüben, muss sicherstellen, dass Lebensmittel in Einweg-Kunststoff-Lebensmittelbehältern, in Mehrweg-Lebensmittelbehältern oder in Einweg-Lebensmittelbehältern aus anderem Material geliefert und dem Verbraucher serviert werden.

Artikel 48

- (1) Ein Hersteller von Kunststoffprodukten, der mehr als 50 Personen beschäftigt, legt quantitative Ziele für die Verringerung des Inverkehrbringens von Einwegkunststoffartikeln gemäß Anhang III Liste A des Gesetzes, die er als Fertigkunststoffprodukte in Verkehr bringt, die in Anhang III Liste A des Gesetzes aufgeführt sind, fest und erstellt einen Maßnahmenplan zu deren Erreichung.
- (2) Der Hersteller von Kunststoffprodukten gemäß Absatz 1 legt dem Ministerium den Maßnahmenplan zur Erreichung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ziele elektronisch oder schriftlich vor.
- (3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Daten legt das Ministerium nationale Verbrauchsverringerungsziele für Einwegkunststoffartikel gemäß Anhang III Liste A des Gesetzes fest.

Artikel 49

Der Verkäufer hat alle Einwegkunststoffbecher für Getränke dem Endverbraucher am Verkaufsort zu berechnen.

ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG

Pflichten der Hersteller von Kunststoffprodukten, die Einwegkunststoffartikel gemäß Anhang III Liste E des Gesetzes, und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, auf dem Gebiet der Republik Kroatien in Verkehr bringen

Artikel 50

- (1) Der Hersteller von Kunststoffprodukten, die Einwegkunststoffartikel, die in Anhang III Liste E des Gesetzes aufgeführt sind, und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, in Verkehr bringt, registriert sich im Register und übermittelt Daten an das Register und trägt im Verhältnis zur Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Produkte die Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus diesen Produkten, indem er die in Artikel 6 dieser Verordnung genannte Bewirtschaftungsgebühr auf das Konto des Fonds entrichtet, der somit im Namen des Herstellers von Kunststoffprodukten die Tätigkeiten ausführt, für die er gemäß

Artikel 105 des Gesetzes die Kostenerstattung gewährleistet.

(2) Der Hersteller der in Absatz 1 genannten Kunststoffprodukte, der auch Hersteller des in Verpackung verpackten Artikel ist, zahlt als Hersteller von Kunststoffartikeln die in Artikel 6 dieser Verordnung genannte Verwaltungsgebühr.

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird vom Fonds durch einen Beschluss gemäß dem Dekret und dem Gesetz festgelegt.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berechnet und entrichtet der Hersteller der in Absatz 1 genannten Kunststoffprodukte oder sein Bevollmächtigter die Verwaltungsgebühr an den Fonds selbst gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels.

(5) Der Berechnungszeitraum für die Zahlung der in Absatz 1 genannten Gebühr beträgt einen Monat, und der Hersteller von Kunststoffprodukten zahlt den Betrag der Gebühr bis zum letzten Tag des laufenden Monats für den Vormonat an den Fonds.

(6) Der Hersteller von Kunststoffprodukten, die Einwegkunststoffartikel in Anhang III Liste E, und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, in Verkehr bringt, muss in seinen Aufzeichnungen über diese Produkte, den Ort und das Land der Lieferung oder Lieferung, das Gewicht der Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte, die Anzahl der Einwegkunststoffartikel, das Gewicht von Kunststoff in Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten, die in der Republik Kroatien in Verkehr gebracht werden, sowie die Anzahl und das Gewicht der in der Republik Kroatien entnommenen, ausgeführten und zurückgezogenen Fanggeräte aufbewahren.

(7) Der Hersteller von Kunststoffprodukten übermittelt die Daten aus den in Absatz 6 dieses Artikels genannten Aufzeichnungen einmal monatlich bis zum 20. Tag des Monats für den Vormonat.

(8) Der Inhalt des Antrags sowie die Art und die Frist für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 6 dieses Artikels genannten Informationen an das Register werden vom Fonds durch Anweisung festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(9) Der Hersteller von Kunststoffprodukten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, der die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, entrichtet eine Verwaltungsgebühr nach einer gesonderten Berechnung gemäß der Verordnung.

Verpflichtungen des Fonds

Artikel 51

(1) Der Fonds schließt einen Vertrag mit dem Exekutivorgan der (regionalen) Selbstverwaltungseinheit des Bezirks oder der Stadt Zagreb (im Folgenden: die zuständige Behörde), die die Art der Zahlung der Gebühr und die Bedingungen für die Durchführung der zu erbringenden Abfallbewirtschaftungsdienste festlegt, für:

- regelmäßige Beseitigung von Abfällen aus Produkten aus Anhang III Liste E des Gesetzes, die in die Umwelt entsorgt werden, Transport und Behandlung von Abfällen aus diesen Produkten im Gebiet der (regionalen) Selbstverwaltungseinheit des Bezirks oder der Stadt Zagreb;
- regelmäßige Sammlung von Abfällen aus Produkten gemäß Anhang III Liste E Nummern II und III des Gesetzes, die in Siedlungsabfällen entsorgt werden, sowie Transport und

Behandlung von Abfällen aus diesen Produkten im Gebiet einer (regionalen) Selbstverwaltungseinheit oder der Stadt Zagreb;

- den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von Abfallsammelinfrastrukturen aus den in Anhang III Liste E Nummern I und III des Gesetzes genannten Produkten im Bereich der (regionalen) Selbstverwaltungseinheit des Bezirks oder der Stadt Zagreb, die zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit der öffentlichen Bereiche im Rahmen kommunaler Tätigkeiten erforderlich sind;

- Berichterstattung über die durchgeführten Tätigkeiten und Überwachung ihrer Wirksamkeit.

Fester Bestandteil des Vertrags ist der in Artikel 52 Absatz 5 dieser Verordnung genannte Plan.

(2) Der Fonds schließt einen Vertrag mit dem Betreiber der Hafenauffangeinrichtung, in dem die Art der Zahlung der Gebühr und die Bedingungen für die Durchführung der Tätigkeiten für die getrennte Sammlung von Abfallfanggeräten, die Kunststoff enthalten, die Beförderung und Behandlung dieser Abfälle, die Berichterstattung über die durchgeführten Tätigkeiten und die Kontrolle ihrer Wirksamkeit festgelegt werden.

Fester Bestandteil des Vertrags ist der in Artikel 53 Absatz 4 dieser Verordnung genannte Plan.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verträgen werden die Bedingungen für die Behandlung, den Transport oder die Sammlung von Abfällen und – für Abfallfanggeräte, die Kunststoff enthalten – die Bedingungen für die Weiterverwertung von Abfällen durch Recycling festgelegt.

(4) Der Fonds analysiert jährlich die Effizienz der Durchführung von Abfallbewirtschaftungsdiensten und die Kosten, die für eine wirtschaftlich nachhaltige Dienstleistungserbringung erforderlich sind, und veröffentlicht die Ergebnisse der Analyse mit vorgeschlagenen Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannte Gebühr wird vom Fonds durch einen Beschluss festgelegt.

(6) Der Fonds zahlt den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Personen auf der Grundlage der vorgelegten Berichte eine Gebühr zur Deckung der Kosten der gemäß den geschlossenen Verträgen durchgeführten Arbeiten.

(7) Der Inhalt der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Berichte und die Frist für die Übermittlung der Daten an den Fonds werden vom Fonds im Wege einer Anweisung festgelegt, die auf seiner Website veröffentlicht wird.

Pflichten des Exekutivorgans der (regionalen) Selbstverwaltungseinheit des Bezirks oder der Stadt Zagreb

Artikel 52

(1) Die zuständige Behörde sorgt in ihrem Hoheitsgebiet für die regelmäßige Beseitigung von Abfällen aus den Produkten gemäß Anhang III Liste E des Gesetzes, die in die Umwelt entsorgt werden, sowie für den Transport und die Behandlung von Abfällen aus diesen Produkten.

(2) Die zuständige Behörde sorgt in ihrem Hoheitsgebiet für die regelmäßige Sammlung von Abfällen aus den in Anhang III Liste E Nummer III des Gesetzes genannten Produkten, die in

Siedlungsabfällen entsorgt wurden, sowie für den Transport und die Behandlung von Abfällen aus diesen Produkten.

(3) Die zuständige Behörde sorgt in ihrem Hoheitsgebiet für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb der Infrastruktur für die Sammlung von Abfällen, die aus den in Anhang III Liste E Nummer I des Gesetzes genannten Produkten entstehen, die in Siedlungsabfällen entsorgt wurden, und für die in Anhang III Liste E Nummer III genannten Produkte, wenn diese Produkte am häufigsten weggeworfen werden.

(4) Die zuständige Behörde führt die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beförderungs-, Sammlungs- und Behandlungstätigkeiten gemäß dem Gesetz und dem mit dem Fonds geschlossenen Vertrag durch.

(5) Die zuständige Behörde erstellt einen Plan für die Durchführung der in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Tätigkeiten und legt ihn dem Fonds vor.

(6) Der Fonds erlässt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des in Absatz 5 dieses Artikels genannten Plans einen Beschluss über die Annahme dieses Plans.

(7) Die zuständige Behörde hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die für die Durchführung aller in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Tätigkeiten gemäß dem mit dem Fonds geschlossenen Vertrag erforderlich sind.

(8) Die zuständige Behörde legt dem Fonds bis zum 1. März des laufenden Jahres für das Vorjahr einen Bericht über die Durchführung des in Absatz 5 dieses Artikels genannten Plans vor, d. h. über die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Tätigkeiten, der den Namen der juristischen oder natürlichen Person enthält, die im Auftrag der (regionalen) Selbstverwaltungseinheit des Bezirks oder der Stadt Zagreb die genannten Tätigkeiten durchgeführt hat, sowie die Menge der gesammelten und behandelten Abfälle, die Behandlungsvorgänge und die Namen der juristischen oder natürlichen Personen, die die Abfälle gesammelt und verarbeitet haben, als Finanz- und sonstige Daten im Zusammenhang mit der Berechnung der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Kosten.

Pflichten des Betreibers der Hafenauffangeinrichtung

Artikel 53

(1) Der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung sorgt im Rahmen seines regelmäßigen Betriebs für die Entnahme von Abfallfanggeräten, die Kunststoff enthalten, aus allen Quellen seines Hoheitsgebiets, die getrennte Sammlung von Abfallfanggeräten, die Kunststoff enthalten, sowie die Beförderung und Behandlung, d. h. das Recycling dieser Abfälle.

(2) Der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Fonds für die Kosten, die für die Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tätigkeiten erforderlich sind.

(3) Der Betreiber einer Hafenauffangeinrichtung führt die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Transport-, Sammel- und Behandlungstätigkeiten gemäß dem Gesetz und dem mit dem Fonds geschlossenen Vertrag durch.

(4) Der Betreiber einer Hafenauffangeinrichtung erstellt einen Plan für die Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Tätigkeiten und legt ihn dem Fonds vor.

(5) Der Fonds erlässt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des in Absatz 4 dieses Artikels genannten Plans einen Beschluss über die Annahme dieses Plans.

(6) Der Betreiber einer Hafenauffangeinrichtung legt dem Fonds bis zum 1. März des laufenden Jahres für das Vorjahr einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Plans gemäß Absatz 4 dieses Artikels vor, d. h. über die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tätigkeiten, in dem das Gewicht der gemäß Absatz 1 dieses Artikels gesammelten und

behandelten Abfälle, getrennt für gefundene, weggeworfene Fanggeräte, die Behandlungsmaßnahme und die Namen juristischer oder natürlicher Personen – Handwerker, die die Abfälle gesammelt, behandelt oder recycelt haben, sowie Finanz- und andere Daten im Zusammenhang mit der Berechnung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Kosten enthalten sind.

***Pflichten von Verpackungsabfallverarbeitern und Verpackungsabfallsammlern,
die einen Vertrag mit dem Fonds geschlossen haben***

Artikel 54

(1) Der Verpackungsabfallverarbeiter oder der Verpackungsabfallsammler übernimmt die gesammelten Verpackungsabfälle aus Einwegkunststoffartikeln gemäß Anhang III Liste E Nummer I des Gesetzes, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Artikel 52 Absatz 3 dieser Verordnung in Siedlungsabfälle entsorgt wurden, von der Person, die diese gesammelt hat.

(2) Der Verarbeiter oder der Sammler gemäß Absatz 1 legt dem Fonds bis zum 1. März des laufenden Jahres für das Vorjahr einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten vor, einschließlich der Menge der gesammelten und behandelten Abfälle, des Behandlungsvorgangs und der Namen der juristischen oder natürlichen Personen – Handwerker, die die Abfälle gesammelt haben, sowie Finanzdaten.

Fördermaßnahmen zur Sensibilisierung und Berichterstattung für Einwegkunststoffartikel

Artikel 55

(1) Der Fonds und das Ministerium haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Datenerhebung und -berichterstattung für Einwegkunststoffprodukte gemäß Anhang III Liste E Nummern II und III des Gesetzes und für die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für Produkte, die in Anhang III Liste E des Gesetzes aufgeführt sind.

(2) Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Fonds und dem Ministerium wird vertraglich festgelegt.

ENTSORGUNG VON FANGGERÄTEN, DIE KUNSTSTOFF ENTHALTEN

Artikel 56

(1) Bei der Bewirtschaftung von Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, muss im Einklang mit der Verordnung ein jährlicher Mindestsatz für die Sammlung von Fanggeräten, die Kunststoff enthalten und zum Recycling bestimmt sind, erreicht werden.

(2) Der Lizenzinhaber für die kommerzielle Fischerei auf See und der Inhaber der im Lizenzregister eingetragenen Aquakulturlizenz für die Ernte von Meerestieren sind verpflichtet, dem Betreiber der Hafenauffangeinrichtung Abfallfanggeräte, die Kunststoff enthalten, zu übergeben.

(3) Der Lizenzinhaber für die kommerzielle Fischerei auf See und der Inhaber der Aquakulturlizenz für die Ernte von Meerestieren, die in das Lizenzregister eingetragen sind, führen die in Gewicht ausgedrückten Angaben über das erworbene Fanggerät und seine Bestandteile, den Kunststoffgehalt, das eigene Fanggerät, das Kunststoff enthält, und das gesammelte weggeworfene Abfallgerät.

SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN

Verpflichtungen für Einwegkunststoffartikel gemäß Anhang III Liste G des Gesetzes und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten

Artikel 57

(1) Der Fonds führt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium eine jährliche nationale Kampagne zur Verringerung der Auswirkungen von Einwegkunststoffartikeln für die in Anhang III Liste G des Gesetzes genannten Produkte und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, auf die Umwelt durch.

(2) Die nationale Kampagne umfasst Maßnahmen zur Information der Verbraucher und zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verbraucherverhaltens, um eine Verringerung des Verbrauchs oder des Abfalls von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu erreichen, und Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über Folgendes:

— Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen, Systemen zur Wiederverwendung von Verpackungen und Abfallbewirtschaftungsoptionen für Einwegkunststoffartikel gemäß Absatz 1

- für diesen Artikel sowie die besten Verfahren zur Abfallbewirtschaftung, die gemäß Artikel 5 des Gesetzes angewandt werden;

- die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, insbesondere die Meeresumwelt, durch Vermüllung und andere unzureichende Abfallbewirtschaftung von Einwegkunststoffprodukten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Mikroplastik in der Umwelt;

- die Folgen einer unzureichenden Bewirtschaftung von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels für die aquatische Umwelt, wenn sie in das Entwässerungssystem eingeleitet werden.

(3) Die nationale Kampagne umfasst Folgendes: Information über die Medien und offiziellen Websites, Organisation öffentlicher Aktionen und Workshops, Konzeption und Durchführung von Projekten für Bildungseinrichtungen, Förderung innovativer Projekte („lokale Gemeinschaft ohne Einwegkunststoffartikel“), Förderung thematischer Maßnahmen zur Reinigung von Abfällen durch Fischerverbände, Tauchvereine, Bergsteigerverbände und andere gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Abfallvermeidung befassen, mit klaren Lektionen.

(4) Der Fonds veröffentlicht eine öffentliche Aufforderung zur Finanzierung von Kampagnen von (regionalen) Selbstverwaltungseinheiten des Bezirks oder der Stadt Zagreb zur Verringerung der Auswirkungen von Einwegkunststoffartikeln auf die Umwelt für in Anhang III Liste G des Gesetzes aufgeführte Produkte und legt die Auswahlkriterien entsprechend der Durchführung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung fest.

AUFZEICHNUNG, DATENERFASSUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Verpflichtungen für Einwegkunststoffartikel gemäß Anhang III Listen A, E und F des Gesetzes und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten

Artikel 58

(1) Spätestens am 1. März des laufenden Jahres übermittelt der Hersteller von

Kunststoffartikeln dem Register Angaben über die Anzahl und das Gewicht der Einwegkunststoffartikel gemäß Anhang III Listen A und F des Gesetzes für das Vorjahr sowie über das Gewicht der in der Republik Kroatien im Vorjahr in Verkehr gebrachten Fanggeräte, die Kunststoff enthalten.

(2) Spätestens am 1. März des laufenden Jahres übermittelt der Hersteller von Kunststoffartikeln dem Fonds Daten über den Anteil von recyceltem Kunststoff an Einwegkunststoffartikeln gemäß Anhang III Liste F des Gesetzes, die er in der Republik Kroatien im Vorjahr in Verkehr gebracht hat.

(3) Spätestens am 1. März des laufenden Jahres übermittelt der Hersteller von Kunststoffartikeln dem Register Daten über den Anteil von Kunststoff an Einwegkunststoffartikeln gemäß Anhang III Liste A des Gesetzes für das Vorjahr und über das in der Republik Kroatien im Vorjahr in Verkehr gebrachte Fanggerät, das Kunststoff enthält.

Artikel 59

(1) Der Verarbeiter und Sammler von Einwegkunststoffartikeln legt dem Fonds spätestens am 1. März des laufenden Jahres für das vorangehende Kalenderjahr Daten über die Anzahl und das Gewicht der getrennt gesammelten Einwegkunststoffabfälle aus Anhang III Liste F des Gesetzes im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien vor.

(2) Der Betreiber einer Hafenauffangeinrichtung übermittelt dem Fonds bis spätestens 1. März des laufenden Jahres Daten über Gewicht, Art und Material der getrennt gesammelten Fanggeräte.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt dem Fonds spätestens am 1. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr Daten über das Gewicht der Abfälle, die aus Einwegkunststoffartikeln gemäß Anhang III Liste E Nummer III des Gesetzes, für die eine Abfallbewirtschaftungsgebühr entrichtet wurde, gesammelt und behandelt wurden, sowie Informationen über die Berechnung der Kosten gemäß Artikel 52 Absatz 6 dieser Verordnung.

Artikel 60

(1) Die Art der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 50 Absatz 6, Artikel 52 Absatz 8, Artikel 53 Absatz 6, Artikel 58 und Artikel 59 dieser Verordnung wird vom Fonds festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht.

(2) Der Fonds verarbeitet die gesammelten Daten und berechnet die Verringerung des Verbrauchs der in Anhang III Liste A des Gesetzes aufgeführten Produkte, die getrennte Sammlung und den Anteil des recycelten Gehalts der Produkte aus Anhang III Liste F des Gesetzes, die getrennte Sammlung und das Inverkehrbringen von Fanggeräten sowie das Gewicht der Abfälle nach dem Konsum von Tabakprodukten mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten, in Verkehr gebracht werden, die als Abfall und über öffentliche Abfallsammelsysteme gesammelt werden.

(3) Der Fonds übermittelt dem Ministerium die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen nach dem in den Beschlüssen der Kommission gemäß Artikel 62 dieser Verordnung vorgeschriebenen Format.

Artikel 61

Eine juristische oder natürliche Person – Handwerker gemäß den Artikeln 45, 46 und 47 dieser Verordnung, die verpflichtet sind, Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs

durchzuführen, legt dem Ministerium spätestens am 1. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Daten über die ergriffenen Maßnahmen und eine Berechnung der Verringerung des Verbrauchs von Einwegkunststoffartikeln, auf die sich die Maßnahmen beziehen, vor.

Artikel 62

(1) Das Ministerium übermittelt der Kommission innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, für das sie erhoben wurden, auf elektronischem Wege folgende Daten:

1. Daten über Einwegkunststoffprodukte, die in Anhang III Liste A des Gesetzes jedes Jahr in Verkehr gebracht werden, um eine Verringerung des Verbrauchs gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 nachzuweisen;

2. Informationen über Maßnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904;

3. Daten über Einwegkunststoffprodukte, die in Anhang III Liste F des Gesetzes aufgeführt sind, die jedes Jahr in einem Mitgliedstaat erhoben werden, um die Erreichung der Zielvorgaben für die getrennte Sammlung nachzuweisen, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904;

4. Daten über Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, das jedes Jahr in Verkehr gebracht wird, und Fanggeräte, die in dem Mitgliedstaat jedes Jahr gesammelt werden;

5. Informationen über den Gehalt an recyceltem Material in Getränkeflaschen, die in Anhang III Liste F des Gesetzes aufgeführt sind, um die Erreichung der in Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 festgelegten Ziele nachzuweisen; und

6. Daten über Abfälle, die nach dem Verbrauch von Einwegkunststoffartikeln gemäß Anhang III Liste E Nummer III des Gesetzes entstehen und gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 erhoben wurden.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden aus dem System der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 60 Absatz 2 dieser Verordnung und auf der Grundlage anderer verfügbarer Verwaltungs- oder sonstiger Datenquellen bereitgestellt.

(3) Das Ministerium übermittelt die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen gemäß den folgenden Beschlüssen der Kommission, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 erlassen wurden:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/958 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Daten und Informationen über die in Verkehr gebrachten Fanggeräte und über den in den Mitgliedstaaten gesammelten Fanggeräte-Abfall sowie des Formats des Qualitätskontrollberichts gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 349 vom 4.10.2021);

- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1752 der Kommission vom 1. Oktober 2021 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über die getrennte Sammlung zu entsorgender Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff (ABl. L 211 vom 15.6.2021);

- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2267 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten und Informationen über die gesammelten nach dem Konsum anfallenden Abfälle von Tabakprodukten mit Filter sowie Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden (ABl. L 455 vom 20.12.2021);

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/162 der Kommission vom 4. Februar 2022 mit

Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berechnung und Überprüfung der Verminderung des Verbrauchs an bestimmten Einwegkunststoffartikeln und der von den Mitgliedstaaten zur Verbrauchsminderung ergriffenen Maßnahmen sowie der Berichterstattung darüber (ABl. L 26 vom 7.2.2022).

(4) Das erste Berichtsjahr für die Meldung von Daten ist 2022, mit Ausnahme der Daten gemäß Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 3 dieser Verordnung, für die das erste Berichtsjahr 2023 ist.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 63

(1) Der Fonds verabschiedet und veröffentlicht auf seiner Website die in den Artikeln 17 und 33 dieser Verordnung genannte Anweisung innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die Anweisung gemäß Artikel 34 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung wird vom Fonds innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen.

Artikel 64

Der Hersteller des in Verpackungen verpackten Produkts etikettiert die Verpackung des Produkts gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 65

(1) Die Art und Weise, wie die in den Artikeln 19, 26, 30, 31 und 50 dieser Verordnung genannten Informationen dem Register übermittelt werden und in denen dem Fonds Muster von Verpackungseinheiten gemäß Artikel 31 dieser Verordnung übermittelt werden, werden vom Fonds innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf seiner Website mitgeteilt.

(2) Bis das Register einsatzbereit ist:

- übermittelt der Hersteller dem Fonds Informationen über die GTIN des Produkts sowie Informationen über den Hersteller, das Produkt und die Verpackung des Produkts in der Weise und innerhalb der vom Fonds festgelegten Fristen durch eine auf seiner Website veröffentlichte Anweisung;
- Informationen über Art und Menge der Einwegverpackungen werden dem Fonds in der vom Fonds festgelegten Frist durch eine auf seiner Website veröffentlichte Anweisung übermittelt;
- Informationen über Art und Menge der wiederverwendbaren (wiederverwendbaren) Verpackungen werden dem Fonds in der Weise und innerhalb der vom Fonds gesetzten Fristen durch eine auf seiner Website veröffentlichte Anweisung übermittelt;
- die Verwaltungsgebühr für Verpackungen wird auf der Grundlage der dem Fonds gemäß den Anweisungen gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 dieses Absatzes übermittelten Informationen berechnet.

Artikel 66

- (1) Alle in Artikel 25 Absatz 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Interessenträger schließen spätestens 45 Tage nach Inkrafttreten der Verordnung Verträge mit dem Fonds.
- 2) Der Fonds schließt die in Artikel 25 Absatz 3 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verträge spätestens 45 Tage nach Inkrafttreten der Verordnung.

Artikel 67

Der Fonds veröffentlicht auf seiner Website die Methode zur Übermittlung der in Artikel 42 Absätze 6 und 7 dieser Verordnung genannten Informationen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 68

Die Organisation veröffentlicht die Methode zur Übermittlung der in Artikel 42 Absätze 9 und 10 dieser Verordnung genannten Informationen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Gründung auf ihrer Website.

Artikel 69

Der Fonds veröffentlicht auf seiner Website die Methode zur Übermittlung der in Artikel 60 dieser Verordnung genannten Informationen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 70

Innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten der Artikel 52 und 53 dieser Verordnung erstellt die zuständige Behörde oder der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung einen Plan für die Durchführung der in den Artikeln 52 und 53 dieser Verordnung genannten Tätigkeiten.

Artikel 71

(1) Bis zur Gründung der in Artikel 37 dieser Verordnung genannten Organisation oder bis zur Handhabung des Abfallbewirtschaftungssystems für Verpackungen, die gefährliche Abfälle darstellen, gewährleistet der Hersteller des in Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten, verpackten Produkts gemäß den Chemikalienvorschriften zur Verwertung aller Verpackungsabfälle aus Produkten, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung.

(2) Für den Fall, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Organisation innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht eingerichtet wurde, übernimmt der Fonds die Handhabung des Abfallbewirtschaftungssystems für Verpackungen, die gemäß dieser Verordnung gefährliche Abfälle darstellen.

Artikel 72

Bis zum Abschluss der in Artikel 97 Absatz 13 des Gesetzes genannten Verträge, gelten für Verpackungsabfälle die einschlägigen Verträge für die Durchführung der Tätigkeiten von Zentren, die gemäß den Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle geschlossen werden (NN Nrn.: 97/05, 115/05, 111/06, 81/08, 31/09, 156/09, 38/10, 10/11, 81/11, 89/11, 126/11, 38/13, 86/13 und 94/13).

Artikel 73

Die Gebühren für die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß Artikel 25 Absätze 7, 8, 9 und 10 der Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle (NN Nrn.: 97/05, 115/05, 111/06, 81/08, 31/09, 156/09, 38/10, 10/11, 81/11, 89/11, 126/11, 38/13, 86/13) bleiben bis zum Erlass des Fondsbeschlusses gemäß Artikel 27 Absatz 10 und Artikel 35 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung in Kraft, spätestens jedoch 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 74

Bis zum Abschluss von Verträgen gemäß Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes übergeben Dienstleistungserbringer nicht gefährliche Verpackungsabfälle an den Sammler, der einen Vertrag mit dem Vertragsverarbeiter des Fonds oder dem Fonds geschlossen hat.

Artikel 75

Der Fonds unterrichtet die Sammler, die mit dem nach dem Gesetz über die nachhaltige Abfallbewirtschaftung geltenden Fonds einen Vertrag über die Durchführung der Sammlung von Verpackungsabfällen geschlossen haben, unverzüglich über die Beendigung der einschlägigen Verträge in dem Teil, für den der Abfallbewirtschaftungsvertrag gemäß Artikel 97 des Abfallbewirtschaftungsgesetzes am Tag des Abschlusses eines Vertrags über die Durchführung von Abfallbewirtschaftungstätigkeiten geschlossen wurde.

Artikel 76

Der Fonds informiert unverzüglich nach Abschluss des Vertrags im Anschluss an die durchgeführten öffentlichen Aufforderungen zur Interessenbekundung gemäß Artikel 97 Absatz 13 des Abfallbewirtschaftungsgesetzes die Sammler, die einen Vertrag über die Durchführung der Sammlung von Verpackungsabfällen im nach dem Gesetz über die nachhaltige Abfallbewirtschaftung geltenden Rücknahmegebührensysteem geschlossen haben, von der Beendigung desselben *ex lege*.

Artikel 77

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung entfällt die Regelung für Verpackungen und Verpackungsabfälle (NN-Nrn. 88/15, 78/16, 116/17, 14/20, 144/20) mit Ausnahme der Anhänge II, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI und XVII, die bis zu 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft bleiben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die Regelung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (NN-Nrn. 97/05, 115/05, 81/08, 31/09, 156/09, 38/10, 10/11, 81/11, 126/11, 38/13, 86/13), mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 25 Absätze 7, 8, 9 und 10, die bis zum Erlass des Fondsbeschlusses gemäß Artikel 27 Absatz 10 und Artikel 35 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung in Kraft bleiben, spätestens jedoch 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 78

Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung und Artikel 29 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2025, soweit sie die Zahlung an den Verarbeiter für die gesammelten Verpackungsabfälle betreffen, die nicht unter das System der Rücknahmegebühren fallen.

Artikel 79

Die Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII sind neben dieser Verordnung gedruckt und Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 80

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Kroatien in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 7, der am 3. Juli 2024 in Kraft tritt, Artikel 11 Absatz 2, der unter den in Artikel 72 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen in Kraft tritt, Artikel 20 Absätze 3, 4 und 5, die sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft treten, Artikel 26 Absätze 3 und 5, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten, Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung in dem Teil, der mehrschichtige (Verbund-)Verpackungen mit überwiegend Papierkartonbestandteile betrifft, Kunststoffverpackungen, die nicht aus Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil hergestellt sind, und Verpackungen mit einem Volumen von weniger als 0,2 Litern, der am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, Artikel 48 Absatz 2, der sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft tritt und Artikel 50, 51, 52, 53, 55, 56 und 57, die am 31. Dezember 2024 in Kraft treten, mit Ausnahme der Produkte gemäß Anhang III Liste E Nummer III des Gesetzes, für die die Artikel 50, 51, 52, 53, 55, 56 und 57 ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

KLASSE:

AKTENZEICHEN:

Zagreb,

Minister

Prof. Davor Filipović, Ph.D., m.p.

ANHANG I

BEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG VON KRITERIEN ZUR DEFINITION DES BEGRIFFS „VERPACKUNG“

I. Illustrative Beispiele für die Definition, was Verpackung ist

Verpackung

Süßigkeiten-Schachteln

Folie, die verwendet wird, um eine CD-Schachtel einzuwickeln

Posttaschen für Kataloge und Zeitschriften (mit Magazin innen)

Kuchenbretter, die mit dem Kuchen verkauft werden

Rollen, Rohre und Zylinder, die in flexiblem Material umwickelt sind (z. B. Kunststofffolien, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Rohre und Zylinder, die Teile von Produktionsanlagen darstellen und nicht zur Präsentation eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden

Blumentöpfe, die ausschließlich zum Verkauf und zum Transport von Pflanzen bestimmt sind und nicht zur Unterbringung von Pflanzen während der gesamten Lebensdauer bestimmt sind

Glasflaschen für Injektionslösungen

CD-Spindeln (mit CDs verkauft und nicht zur Lagerung bestimmt)

Kleiderbügel (mit dem Kleidungsstück verkauft)

Streichholzschachteln

Sterile Systeme als Barrieren (Beutel, Behälter und Materialien, die notwendig sind, um die Sterilität des Produkts zu erhalten)

Getränk kapseln (z. B. Kaffee, Kakao, Milch), die nach der Entleerung entsorgt werden

Nachfüllbare Stahlflaschen, die für verschiedene Gasarten verwendet werden, ausgenommen solche, die als Feuerlöscher verwendet werden

Gegenstände, die keine Verpackung darstellen

Blumentöpfe, die Pflanzen über die gesamte Lebensdauer unterbringen

Werkzeugkästen

Teefilterbeutel

Wachsverpackung für Käse

Hüllen für Würstchen

Kleiderbügel (die getrennt verkauft werden)

Kapseln, Beutel/Folien und Filterpapierbeutel für Kaffeegetränke, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt wurden

Druckerpatronen

Schachteln für CDs, DVDs und Videos (im Inneren mit CD, DVD oder Videoband verkauft)

CD-Spindeln (leer verkauft, und die zur Lagerung bestimmt sind)

Lösliche Waschmittelbeutel

Friedhofslampen (Kerzenbehälter)

Mechanische Handmühlen (auf nachfüllbarer Basis montiert, z. B. nachfüllbare Pfeffermühle)

II. Illustrative Beispiele für die Definition von Gegenständen, die Verpackungen darstellen

Verpackungen, wenn sie entworfen und ausgelegt sind, um an der Verkaufsstelle befüllt zu werden

Papier- oder Plastiktüten

Einwegteller und -becher

Klebefolie für Lebensmittel

Sandwich-Taschen

Aluminiumfolie

Kunststofffolie für saubere Kleidung in Wäschereien

Gegenstände, die keine Verpackung darstellen

Mixer

Einwegbestecke

Einpack- und Geschenkpapier (getrennt verkauft)

Papierbackform (getrennt verkauft)

Kuchenbretter ohne Kuchen verkauft

III. Illustrative Beispiele für die Definition von Gegenständen, die integraler Bestandteil der Verpackung sind

Verpackung

Etiketten, direkt am Produkt aufgehängt oder daran befestigt

Teil der Verpackung

Mascarabürste, die ein integraler Bestandteil der Mascara-Kappe ist

Aufkleber, die an anderen Verpackungen befestigt sind

Heftklammern

Kunststoffmappe

Messschüssel, die integraler Bestandteil der Waschmittelverpackungskappe ist

Mechanische Handmühle (in nicht nachfüllbaren Behältern installiert, mit Produkt gefüllt;
z. B. Pfeffermühle gefüllt mit Pfeffer)

Gegenstände, die keine Verpackung darstellen

Zeichen zur Bestimmung der Funkfrequenz

ANHANG II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE HERSTELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG VON VERPACKUNGEN UND DEREN ANGEMESSENHEIT FÜR DIE WIEDERVERWENDUNG UND VERWERTUNG, EINSCHLIESSLICH RECYCLING

1. Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen

- Die Verpackung muss so hergestellt werden, dass sie das geringstmögliche Volumen und Gewicht aufweist, was das erforderliche Maß an Sicherheit, Gesundheit und Annehmbarkeit des verpackten Produkts für den Endverbraucher gewährleistet.
- Die Verpackungen müssen so konzipiert, hergestellt und verkauft werden, dass ihre Wiederverwendung oder Verwertung, einschließlich des Recyclings, im Einklang mit der im Gesetz vorgeschriebenen Priorität der Abfallbewirtschaftung zulässig ist und die Auswirkungen auf die Umwelt bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder Reststoffen, die nach der Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen verbleiben, so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Verpackung muss so hergestellt werden, dass das Verpackungsmaterial und das Material aller Verpackungsbestandteile so wenig wie möglich schädliche und andere gefährliche Stoffe enthalten, so dass die Konzentration dieser Stoffe nach der energetischen Verwertung oder Beseitigung von Verpackungsabfällen oder Abfällen, die sich aus der Entsorgung von Abfallverpackungen ergeben, in Emissionen, Asche und Sickerwasser auf ein Minimum reduziert werden sollte.

2. Anforderungen an die Eignung der Verpackung zur Wiederverwendung

Zur Wiederverwendung geeignete Verpackungen müssen gleichzeitig folgende Anforderungen erfüllen:

- die physikalischen Eigenschaften und Eigenschaften der Verpackung müssen es unter normalen Verwendungsbedingungen ermöglichen, dass die Verpackung während des gesamten Zyklus vom Hersteller des in Verpackung verpackten Produkts bis zum Verbraucher wiederverwendet werden kann;
- die Anforderungen an den Gesundheitsschutz und den Arbeitsschutz müssen bei der Wiederverwendung der Verpackung erfüllt werden; und
- sie muss den Anforderungen an die Eignung der Verpackung zur Verwertung genügen, wenn diese Verpackung nicht mehr wiederverwendbar ist und somit zu Abfall wird.

3. Anforderungen an die Eignung der Verpackung zur Verwertung

(a) Materialrückgewinnung von Verpackungen durch Recycling

Verpackungen müssen hergestellt werden, um das Recycling eines Gewichtsprozentsatzes des Verpackungsmaterials zu ermöglichen, das bei der Herstellung von Produkten für den Markt verwendet wurde (gemäß den geltenden Normen in der Europäischen Union). Der oben genannte Prozentsatz kann je nach Materialart variieren, aus dem die Verpackung besteht.

(b) Energierückgewinnung von Verpackungen

Verpackungsabfälle, die für die energetische Verwertung vorbereitet werden, müssen einen niedrigeren Heizwert aufweisen, um die Wärmeerzeugung bei maximaler Energienutzung zu

ermöglichen.

(c) Verpackungen, die durch Kompostierung verwertbar sind

Verpackungsabfälle, die für die Kompostierung verarbeitet werden, müssen so biologisch abbaubar sein, dass sie die getrennte Sammlung und den Kompostierungsprozess oder die Kompostierung, in die sie eingeführt werden, nicht behindern.

(d) Biologisch abbaubare Verpackungen

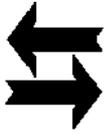
Biologisch abbaubarer Verpackungsabfall muss so beschaffen sein, dass ein physikalischer, chemischer, durch Wärme verursachter oder biologischer Zerfall auf eine Weise stattfindet, dass der größte Teil des entstandenen Kompostes in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser zerfällt. Oxo-abbaubare Kunststoffverpackungen gelten nicht als biologisch abbaubar.

Kroatische Norm	Titel der kroatischen Norm LISTE DER KROATISCHEN NORMEN FÜR VERPACKUNGSABFÄLLE	Europäisch EN	Titel der europäischen Norm LISTE DER EUROPÄISCHEN NORMEN FÜR VERPACKUNGSABFÄLLE
HRN EN 13427:2007	Ambalaža - Zahtjevi za upotrebu europskih norma u području ambalaže i ambalažnog otpada (EN 13427:2004)	EN 13427:2004	Verpackung - Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen
HRN EN 13428:2007	Ambalaža - Zahtjevi specifični za proizvodnju i sastav ambalaže - Preventivne mjere za smanjenje potrošnje resursa (EN 13428:2004)	EN 13428:2004	Verpackung - Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung - Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung
HRN EN 13429:2007	Ambalaža - Ponovna uporaba (EN 13429:2004)	EN 13429:2004	Verpackung - Wiederverwendung
HRN EN 13430:2007	Ambalaža - Zahtjevi za uporabu ambalaže materijalnim recikliranjem (EN 13430:2004)	EN 13430:2004	Verpackung - Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung
HRN EN 13431:2007	Ambalaža - Zahtjevi za uporabu ambalaže energijskom uporabom, uključujući specifikacije donje ogrjevne vrijednosti (Hu) (EN 13431:2004)	EN 13431:2004	Verpackung - Anforderungen an Verpackungen für die energetische Verwertung, einschließlich Spezifikation eines Mindestheizwertes
HRN EN 13432:2003	Ambalaža - Zahtjevi za uporabivost ambalaže kompostiranjem i biorazgradnjom - Sheme ispitivanja i kriteriji prihvatljivosti ambalaže (EN 13432:2000)	EN 13432:2000	Verpackung - Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau - Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen

ANHANG IV

ETIKETTIERUNG VON VERPACKUNGEN

(1) Etikett für wiederverwendbare Verpackungen:



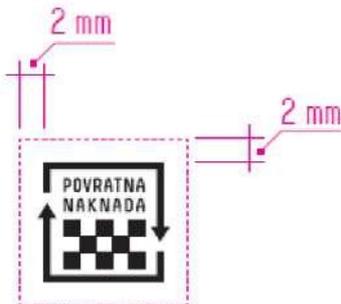
(2) Kennzeichnung des Rücknahmegebührensystems und grundlegende Anwendungsregeln

Zulässige Mindestgröße:



POVRATNA NAKNADA	RÜCKNAHMEGEBÜHR
---------------------	-----------------

Mindestschutzbereich:



POVRATNA NAKNADA	RÜCKNAHMEGEBÜHR
---------------------	-----------------

Positiv und negativ:



POVRATNA NAKNADA	RÜCKNAHMEGEBÜHR
---------------------	-----------------

ANMERKUNG: das Etikett muss in positivem oder negativem Kontrast zur Hintergrundfarbe aufgetragen werden.
ANMERKUNG: das Etikett kann im eps-Format auf der offiziellen Website des Umweltschutz- und Energieeffizienzfonds heruntergeladen werden.

Verpackung von Produkten mit gefährlichen Gehalten, die zu gefährlichen Verpackungsabfällen führen												
- Kunststoff in gefährlichen												
- Holz in gefährlichen												
- Eisenmetalle in gefährlichen												
- Aluminium in gefährlichen												
- Glas in gefährlichen												
- Papier und Pappe in gefährlichen												
- Textilien in gefährlichen												
Sonstiges												

Anmerkungen:

- Dunkel schattierte Boxen: Berichterstattung ist nicht anwendbar.
- Hell schattierte Boxen: die Berichterstattung ist freiwillig.

- (1) Dies bedeutet alle wiederverwendbaren und Einwegverpackungen, die Verkaufs-, Transport- und Sammelverpackungen umfassen.
- (2) Dies bedeutet wiederverwendbare und Einwegverpackungen.
- (3) Dies bedeutet die Anzahl der Rotationen, die wiederverwendbare Verpackungen in einem bestimmten Jahr abschließen.
- (4) Dies bedeutet die Anzahl der Rotationen, die wiederverwendbare Verpackungen in einem bestimmten Jahr abschließen, multipliziert mit ihrer Masse.
- (5) Mehrschichtige (Verbund-)Verpackungen werden durch Materialien deklariert (wenn das Material 5 Gew.-% nicht überschreitet, ist es nicht erforderlich, es anzugeben, sondern wird dem/den meisten Material(en) zugeordnet).
- (6) Produktverpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten, die Verpackungsabfälle erzeugen, die

gefährliche Abfälle darstellen, werden durch Materialien deklariert.

ANHANG VI

Formular O2

BERICHT ÜBER DIE MENGE DER ERZEUGTEN, GESAMMELTEN, VERARBEITETEN UND AUSGEFÜHRTEN VERPACKUNGSABFÄLLE

Verpackungsabfälle	Gesammelt aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien (t)	Recycling			Reparatur von Holzverpackungen (t)	Energierückgewinnung ¹ (t)	Sonstige Rückgewinnung ² (t)
		Recycling in Kroatien (t)	Recycling in der EU (t)	Recycling außerhalb der EU (t)			
Haushaltsabfälle							
Kunststoffe							
Holz							
Metalle (insgesamt)							
Eisenmetalle							
Eisenmetalle von IBA (3)							
Aluminium							
Aluminium von IBA (4)							
Glas							
Papier und Karton							
Sonstiges							
Nichthaushaltsbezogene Abfälle							
Kunststoffe							
Holz							
Metalle (insgesamt)							
Eisenmetalle							
Eisenmetalle von IBA (3)							
Aluminium							
Aluminium von IBA (4)							
Glas							
Papier und Karton							
Sonstiges							

Anmerkungen:

- Dunkel schattierte Boxen: Berichterstattung ist nicht anwendbar.
 - Hell schattierte Felder: die Berichterstattung ist nur für Mitgliedstaaten vorgeschrieben, die diese Beträge in die Recyclingquoten aufnehmen. Wenn die Mitgliedstaaten über Metalle aus Verbrennungsbodenasche (IBA) berichten, füllen sie sowohl die Kästen zum Recycling innerhalb als auch außerhalb des Mitgliedstaats aus.
- (1) Dies umfasst die Verbrennung mit Energierückgewinnung und die Wiederaufbereitung von Abfällen, die als Brennstoff oder andere Mittel zur Energiegewinnung verwendet werden sollen.
 - (2) Dies schließt Reparaturen von Holzverpackungen, Recycling und Energierückgewinnung aus und schließt das Verfüllen ein.
 - (3) Eisenmetalle, die nach ihrer Trennung von der Verbrennungsbodenasche recycelt werden, sind gesondert zu berichten und dürfen nicht in die Zeile für die Berichterstattung von Eisenmetallen aufgenommen werden.
 - (4) Aluminium, das nach der Trennung von der Verbrennungsbodenasche recycelt wird, ist separat zu berichten und darf nicht in die Zeile für die Berichterstattung von Aluminium aufgenommen werden.

ANHANG VII

I. INFORMATIONEN DES VERPACKUNGSANBIETERS	ZEITRAUM:	Formular O3
--------------------------------------------------	------------------	--------------------

Name der verantwortlichen Person: **BERICHT DES VERPACKUNGSANBIETERS**

Adresse: **BERICHT ÜBER ART UND MENGE DER IN DER REPUBLIK KROATIEN**

IN VERKEHR GEBRACHTEN HERGESTELLTEN UND/ODER EINGEFÜHRTEN VERPACKUNGEN

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

OIB (PERSÖNLICHE IDENTIFIKATIONSNUMMER): _____

ANGABEN ZU ART UND MENGE DER IN DER REPUBLIK KROATIEN IN VERKEHR GEBRACHTEN HERGESTELLTEN UND/ODER EINGEFÜHRTEN VERPACKUNGEN

Art des Verpackungsmaterials	GESAMT (kg)	GESAMT (Stück)	Lieferung an den Käufer		
			Name des Käufers	Menge	
				kg	Stück
PET (Flaschen und Vorformen für Flaschen)					
AL-DOSEN					
FE-DOSEN					
PAPIER/KARTON					
MEHRSCHICHT (VERBUND)					
HOLZ					
TEXTIL					
KUNSTSTOFF (POLYMERE)					
KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN MIT EINER					
KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN MIT EINER WANDSTÄRKE					
KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN MIT EINER WANDSTÄRKE					
GLAS					

Zustellung an: Ministerium für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung
 Adresse: Radnička cesta 80, Zagreb

Vor- und Nachname und Unterschrift der verantwortlichen Person

Datum: _____

ANHANG VIII

DER GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG VORZULEGENDE DURCHFÜHRUNGSPLAN

Der gemäß Artikel 10 Absatz 12 dieser Verordnung vorzulegende Durchführungsplan enthält Folgendes:

1. Bewertung der bisherigen, aktuellen und prognostizierten Recycling-, Deponierungs- und sonstigen Behandlungsquoten von Siedlungsabfällen und deren Ströme;
2. Bewertung der Umsetzung von Abfallbewirtschaftungsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen gemäß Artikel 109 des Gesetzes;
3. Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass er das in Artikel 60 Absätze 5 und 7 des Gesetzes festgelegte Ziel möglicherweise nicht innerhalb der darin festgelegten Frist erreichen kann, und eine Bewertung der zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Frist;
4. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele gemäß Artikel 60 Absätze 5 und 7 des Gesetzes, die während der Verlängerung gelten, zu erreichen, einschließlich geeigneter wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallbewirtschaftungsprioritätsordnung und der in Artikel 99 Absatz 1 des Gesetzes genannten Tätigkeiten;
5. einen Zeitplan für die Durchführung der unter Nummer 4 genannten Maßnahmen, die Bestimmung der für ihre Durchführung zuständigen Stelle und eine Bewertung ihres individuellen Beitrags zur Erreichung der im Falle einer Fristverlängerung geltenden Ziele;
6. Informationen über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung im Einklang mit dem Verursacherprinzip;
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität im Hinblick auf eine bessere Planung und Überwachung der Abfallbewirtschaftung.